

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Beschreibung des Kreises Teltow und seiner Einrichtungen

Hannemann, Adolf

Berlin, 1887

Gemeindeverwaltung und Gemeindehaushalt.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-1742

Seite III.
e l t o w

Nieder-
sagung in
ge Tode
thums z
pate

37
3
6
3
13
9

49
14
7
25
22
3

—
—
2
2

—
1
2
2
6
2

—
—
9
1
74
12
8

19
1
—
2
1
4
7

4
11
—
17
—
—
8

—
—
3
—
—
84

Gemeindevverwaltung und Gemeindehaushalt.

Der Kreis Teltow umfaßt, wie bereits bei dem Abschnitt „Wohnplätze“ hervorgehoben worden ist:

6 Städte,
135 Landgemeinden und
62 selbständige Gutsbezirke.

Die Städte und Landgemeinden des Kreises gruppieren sich nach der zuletzt ermittelten Einwohnerzahl wie folgt:

**Bestehende
Communal-Einheiten.
— Städte, Land-
gemeinden und Guts-
bezirke —.**

	Einwohner.		Einwohner.
1. Nizdorf	22775	Transport	118799
2. Schöneberg	15872	30. Töpchin	833
3. Coepenick (Stadt)	11357	31. Drevitz	811
4. Steglitz	8501	32. Schöneiche	782
5. Nowawes	7773	33. Adlershof	743
6. Groß-Lichterfelde	5899	34. Kiek bei Coepenick	685
7. Britz	4146	35. Schmargendorf	657
8. Deutsch-Wilmersdorf	3616	36. Clausdorf	653
9. Tempelhof	3522	37. Klein-Öttenide	647
10. Jossen (Stadt)	3515	38. Groß-Zietzen	620
11. Trebbin (Stadt)	2855	39. Stahnsdorf	611
12. Mariendorf	2842	40. Johannisthal	609
13. Neuenhof bei Potsdam	2735	41. Wänsdorf	595
14. Zehlendorf	2719	42. Teupitz (Stadt)	593
15. Teltow (Stadt)	2667	43. Moyn	583
16. Mittenwalde (Stadt)	2618	44. Neu-Öttenide	580
17. Friedenau	2137	45. Öttenid bei Jossen	568
18. Königs-Wusterhausen	1973	46. Halbe	550
19. Alt-Öttenide	1394	47. Waltersdorf	535
20. Pantwitz	1186	48. Lichtenrade	501
21. Treptow	1178	49. Nagow	499
22. Groß-Beeren	1030	50. Lüdersdorf	497
23. Mariensfelde	998	51. Schönow	481
24. Sperenberg	971	52. Ahrensdorf	465
25. Nieder-Schöneweide	963	53. Groß-Schulendorf	463
26. Stolpe	939	54. Glasow	454
27. Budow	922	55. Schentendorf b. Kgs.-Wusterh.	454
28. Grünau	852	56. Groß-Magnow	453
29. Rudow	844	57. Cummersdorf	452
Latus	118799	Latus	135173

	Einwohner.		Einwohner.
	Transport	Transport	Transport
	135 173		149 064
58. Blantenfelde	431	100. Freidorf	244
59. Groß-Körb	431	101. Sputendorf bei Teltow	240
60. Senzig	427	102. Zehrendorf	239
61. Saalow	423	103. Dergischow	236
62. Schönefeld	416	104. Groß-Befien	226
63. Callinchen	407	105. Neuendorf bei Teupitz	225
64. Gräbendorf	401	106. Schinow	221
65. Mahlow	391	107. Schenkendorf bei Teltow	206
66. Zernsdorf	390	108. Egsdorf	204
67. Klein-Schulzenhof	385	109. Staakow	202
68. Tornow	384	110. Ihyrow	200
69. Gütergoh	380	111. Zeuthen	200
70. Zschynbrück	375	112. Löwenbruch	196
71. Rumsdorf	373	113. Neuhof	191
72. Mellen	367	114. Jeesen	191
73. Neuendorf bei Trebbin	366	115. Rächst-Neuendorf	189
74. Fern-Neuendorf	342	116. Schulzenhof b. Rgs.-Wusterh.	186
75. Ruhlsdorf	342	117. Kiebusch	184
76. Schönevide bei Lufemwalde	339	118. Kerzendorf	175
77. Guffow	338	119. Groß-Kienitz	171
78. Bohnsdorf	334	120. Rogitz	170
79. Diebersdorf	310	121. Gräben	168
80. Christinenhof	307	122. Schmöckwitz	163
81. Rehagen	301	123. Brusendorf	160
82. Deutsch-Wusterhausen	300	124. Müggelseheim	155
83. Päh	296	125. Rangsdorf	153
84. Rudow	295	126. Alexanderhof	144
85. Tetz	293	127. Schwerin	142
86. Philippsthal	289	128. Teurow	141
87. Gadsdorf	280	129. Armmensee	138
88. Hohertöhme	280	130. Dahlewitz	137
89. Bietstorf	280	131. Jütchendorf	137
90. Klein-Befien	274	132. Jühndorf	118
91. Eltstow	271	133. Klein-Beuthen	96
92. Gallun	266	134. Wendisch-Wilmersdorf	90
93. Klein-Beeren	266	135. Groß-Beuthen	89
94. Wapmannsdorf	264	136. Löpten	87
95. Sietzen	262	137. Klein-Kienitz	82
96. Dabendorf	258	138. Genshagen	73
97. Klein-Körb	255	139. Sputendorf bei Teupitz	72
98. Miersdorf	251	140. Fahlhorst	60
99. Selchow	251	141. Kiez bei Gräben	47
	Latus . 149 064		Summa . 155 812

**Communalfreie
Grundstücke.**

Gemeinde-Vorsteher.

Communalfreie Grundstücke sind im Kreise nicht mehr vorhanden.

Mit alleiniger Ausnahme der Landgemeinden Britz, Nixdorf, Steglitz, Schöneberg und Deutsch-Wilmersdorf wird in den sämtlichen übrigen Landgemeinden des Kreises das Amt eines Gemeinde-Vorstehers von Gemeinde-Mitgliedern verwaltet, welche gemäß § 23 der Kreisordnung aus der Zahl der Stimmberechtigten Seitens der betreffenden Gemeinden beziehungsweise Gemeinde-Vertretungen gewählt worden sind.

In den Gemeinden Brix, Nixdorf, Steglitz, Schöneberg und Deutsch-Wilmersdorf wird dagegen das Gemeinde-Vorsteheramt durch Berufsbeamte verwaltet.

Die Ernennung der Letzteren ist, mit Rücksicht auf die besonders schwierigen Verhältnisse dieser Gemeinden, auf einstimmigen Antrag der betreffenden Gemeindevertretungen und unter Zustimmung des Kreis Ausschusses Seitens des Kreislandraths erfolgt.

Die Frage, welche Entschädigung den ernannten Beamten für Wahrnehmung der Gemeinde-Vorsteher-Geschäfte zu gewähren sei, ist vorher Seitens der Gemeinden mit diesen Beamten vertragsmäßig geregelt worden.

Dem Gemeinde-Vorsteher siehe zur Seite:

Zahl der Schöffen.

- 4 Schöffen in Rowaves,
- 3 Schöffen in Alt-Gliencke, Schöneiche, Sperenberg, Steglitz, Deutsch-Wilmersdorf, Königs-Wusterhausen,
- 2 Schöffen in den übrigen Landgemeinden des Kreises.

In den Gutsbezirken Klein-Kienitz, Löwenbruch, Rangsdorf, Ruhlsdorf, Teupitz, Wasmannsdorf, Deutsch-Wusterhausen, Groß-Ziethen, Klein-Ziethen und Haus Zossen werden auf Grund des § 31 der Kreisordnung die Geschäfte des Gutsvorstehers von dem Gutsbesitzer selbst ausgeübt.

Gutsvorsteher.

In den übrigen Gutsbezirken haben die Gutsvorsteher zur Wahrnehmung dieser Geschäfte Stellvertreter bestellt.

Auf Grund des § 32 Absatz 3 der Kreisordnung ist vom Kreis Ausschusse die Bestimmung besonderer Gutsvorsteher-Stellvertreter angeordnet worden:

1. für die zum Gutsbezirk „Königl. Coepenicker Forst“ gehörigen Theile:
 - a) Schmöckwitzwerder und
 - b) Bahnhof Grünau, sowie
2. für die zum Gutsbezirk „Königl. Spandauer Forst“ gehörigen Theile:
 - a) Richelsberg und Spandauer Vock.

Seit dem Jahre 1870 sind im Kreise Communal-Bezirks-Veränderungen in erheblicher Zahl vorgenommen worden.

Communal-Bezirks-Veränderungen.
a) Im Allgemeinen.

Vielfache Veränderungen sind für die einzelnen Communal-Verbände von hoher Bedeutung gewesen.

Diesen Veränderungen sind zum großen Theil zeitraubende und schwierige Verhandlungen mit den Betheiligten vorausgegangen. In den meisten Fällen sind die Veränderungen unter dem vollen Einverständnis der sämtlichen Betheiligten vollzogen worden; nur in einzelnen Fällen hat die Durchführung der im öffentlichen Interesse gebotenen Veränderungen der Anwendung gesetzlicher Zwangsmaßnahmen bedurft.

Die vielfach von Amtswegen aufgenommenen Verhandlungen waren namentlich darauf gerichtet:

- a) im Gemenge liegende Gemeinden zu Einem Communal-Bezirk zu vereinigen,
- b) Gutsbezirke, welche in Folge ihrer Parzellirung und Bebauung die Eigenschaft eines solchen verloren hatten, aufzulösen und mit den benachbarten

Communal-Verbänden zu Einem Communal-Bezirk zu vereinigen, bezw. solche Gutsbezirke oder Theile derselben zu selbständigen Gemeinden zu erheben, und

- c) die sogenannten communalfreien Grundstücke mit benachbarten Communal-Verbänden zu vereinigen.

b) Bildung neuer Landgemeinden.

1. Zufolge Allerhöchsten Erlasses vom 9. November 1874 ist die Abtrennung der Kolonie Friedenau mit einem Flächen-Inhalte von 141,3516 ha von dem Communal-Verbande des Gutsbezirks Deutsch-Wilmersdorf und ihre Erhebung zu einer Landgemeinde unter dem Namen „Friedenau“ genehmigt worden.

2. Zufolge Allerhöchsten Erlasses vom 25. Juni 1875 sind der frühere Gutsbezirk Alexanderhof und die frühere Gemeinde „Kolonie Cummersdorf“ zu einer Gemeinde mit dem Namen „Alexanderdorf“ vereinigt worden.

3. Mittels Allerhöchsten Erlasses vom 22. Januar 1876 ist unter Auflösung des Gutsbezirks Treptow, die Vereinigung der zu demselben gehörig gewesenen Grundstücke zu einem besonderen Gemeindebezirk mit dem Namen „Treptow“ genehmigt worden.

4. Auf Grund Allerhöchsten Erlasses vom 9. August 1878 ist die frühere Kolonie Nieder-Schönevide, unter Abtrennung von dem fiskalischen Gutsbezirke Forstrevier Coepenick (Teltower Autheil), zu einem besonderen Gemeindebezirke mit dem Namen „Nieder-Schönevide“ erhoben worden.

5. Mittels Allerhöchsten Erlasses vom 24. September 1879 ist der frühere selbständige Gutsbezirk Adlershof-Süßengrund aufgelöst und zu einem besonderen Gemeindebezirke mit dem Namen „Adlershof“ erklärt worden.

c) Vereinigung zweier Gemeinden zu einem Communal-Verbande.

Es sind zu Einem Gemeindebezirke vereinigt worden:

1. die Gemeinde Böhmisches-Rixdorf mit der Gemeinde Deutsch-Rixdorf, unter dem Namen „Rixdorf“ zufolge Allerhöchsten Erlasses vom 11. Juli 1873,
2. die Gemeinde Nächst-Wünsdorf mit der Gemeinde Fern-Wünsdorf unter Beilegung des Namens „Wünsdorf“ zufolge Allerhöchsten Erlasses vom 24. Mai 1874,
3. die Gemeinde Funkenmühle mit der Gemeinde Zachzenbrück, zufolge Allerhöchsten Erlasses vom 16. Oktober 1874,
4. die Gemeinde Neu-Schöneberg mit der Gemeinde Alt-Schöneberg, auf Grund Allerhöchsten Erlasses vom 7. Dezember 1874 unter Beilegung des Namens „Schöneberg“,
5. die sämtlichen Grundstücke des mittels Allerhöchsten Erlasses vom 14. Januar 1878 aufgelösten Gemeindebezirks Klein-Ziethen mit dem Gemeindebezirk Groß-Ziethen, auf Grund Beschlusses des Kreisausschusses vom 19. Februar 1878,
6. die Gemeinde Lichterfelde mit der Gemeinde Groß-Lichterfelde, auf Grund Allerhöchsten Erlasses vom 25. März 1878,
7. die Landgemeinde Amtsfreiheit Trebbin mit dem Stadtbezirke Trebbin zufolge Allerhöchsten Erlasses vom 25. Juli 1881.

Es sind vereinigt worden:

1. das Rittergut Britz mit dem Gemeindebezirke Britz, zufolge Allerhöchsten Erlasses vom 27. Juni 1873,
2. der Gutsbezirk Coepenick mit der Stadt Coepenick, zufolge Allerhöchsten Erlasses vom 12. Oktober 1874,
3. der Gutsbezirk Mariensfelde mit dem gleichnamigen Gemeindebezirke, zufolge Allerhöchsten Erlasses vom 26. Oktober 1874,
4. der Gutsbezirk Deutsch-Wilmersdorf mit dem Gemeindebezirke Deutsch-Wilmersdorf, zufolge Allerhöchsten Erlasses vom 27. Januar 1875,
5. der Gutsbezirk Mahlow mit dem gleichnamigen Gemeindebezirke, zufolge Allerhöchsten Erlasses vom 27. März 1875,
6. der Gutsbezirk Reuhof mit dem Gemeindebezirke Reuhof, auf Grund Allerhöchsten Erlasses vom 28. November 1877,
7. die Gutsbezirke Lichterfelde und Giefensdorf mit dem Gemeindebezirke Giefensdorf, unter Beilegung des Namens Groß-Lichterfelde, zufolge Allerhöchsten Erlasses vom 25. März 1878,
8. die sämtlichen Grundstücke des zufolge Allerhöchsten Erlasses vom 9. Januar 1879 aufgelösten, ehemals selbständigen Gutsbezirks Tempelhof mit dem Gemeindebezirk Tempelhof, auf Grund Beschlusses des Kreis-ausschusses vom 26. Februar 1879,
9. der Gutsbezirk Kolonie Grünerlinde mit der Stadt Coepenick, zufolge Allerhöchsten Erlasses vom 16. April 1879,
10. die sämtlichen Grundstücke des zufolge Allerhöchsten Erlasses vom 12. Januar 1880 aufgelösten, ehemaligen selbständigen Gutsbezirks Johanniethal mit dem gleichnamigen Gemeindebezirke.

d) Vereinigung von Gutsbezirken mit benachbarten Gemeindebezirken.

1. Aus den Jagen 1 bis 70, 71 a, 72 und 167 des Königl. Forstgutsbezirks „Hammer“ ist auf Grund Allerhöchsten Erlasses vom 17. April 1882 ein selbständiger Forstgutsbezirk „Semmelei“ gebildet worden.
2. Zufolge Allerhöchsten Erlasses vom 9. Mai 1883 ist die Allerhöchste Befestigung „Schloß und Park Babelsberg“ unter Abtrennung der betreffenden Grundstücke von den Gemeindebezirken Neuendorf und Klein-Glienicke zu einem selbständigen Gutsbezirke erklärt worden.

e) Bildung neuer Gutsbezirke.

Es sind vereinigt worden:

1. der Gutsbezirk Friederikenhof mit dem Gutsbezirke Dsdorf, zufolge Allerhöchsten Erlasses vom 15. Oktober 1880,
2. der Gutsbezirk Heinersdorf mit dem Gutsbezirke Dsdorf, auf Grund Allerhöchsten Erlasses vom 16. November 1881,

f) Zusammenlegung von Gutsbezirken.

Es sind folgende sogenannte communalfreie Grundstücke mit Gemeindebezirken vereinigt worden, nämlich:

1. das Etablissement Kleine-Mühle mit dem Gemeindebezirke Egsdorf, zufolge Beschlusses des Kreis-ausschusses vom 4. Mai 1874,
2. das frühere Hofammer-Vorwerk Hoherlöhme mit dem Gemeindebezirke Hoherlöhme, zufolge Beschlusses des Kreis-ausschusses vom 11. Januar 1875,

g) Vereinigung von Grundstücken, welche bisher keinem Gemeinde- oder selbständigen Gutsbezirke angehört haben, mit einem solchen Bezirke.

3. das Etablissement „Semmelei“ mit dem Gemeindebezirke Freidorf, zufolge Beschlusses des Kreis Ausschusses vom 12. Juli 1875,
4. das Etablissement „Mittel-Mühle“ mit dem Gemeindebezirke Neuendorf bei Teupitz, zufolge Beschlusses des Kreis Ausschusses vom 12. Juli 1875,
5. das Etablissement „Hohe-Mühle“ mit der Gemeinde Tornow, auf Grund Kreis Ausschuss-Beschlusses vom 12. Juli 1875,
6. die sogenannten Herrenwiesen mit dem Gemeindebezirke Groß-Schulzendorf, zufolge Kreis Ausschuss-Beschlusses vom 26. Juli 1875,
7. das Etablissement „Wolziger Mühle“ mit der Gemeinde Neuhof, zufolge Kreis Ausschuss-Beschlusses vom 21. Dezember 1875,

Die Cöllnischen Wiesen, deren communale Zugehörigkeit bisher zweifelhaft war, sind durch rechtskräftig gewordene Entscheidung der Königl. General-Commission zu Frankfurt a. d. O. vom 30. November 1874 dem Gemeindebezirke Nixdorf einverleibt worden.

**h) Sonstige
Communal-Gesirke-
Veränderungen.**

Sonstige Communal-Bezirks-Veränderungen von geringerer Bedeutung und auf die Abzweigung und Zulegung kleinerer Parzellen bezüglich, sind von dem Kreis Ausschusse bis Ende 1885 in 110 Fällen genehmigt worden.

**i) Auseinandersetzung
der Gethheiligten bei
Communal-Bezirks-
Veränderungen.**

Die auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 in Folge vorgenommener Bezirks-Veränderung zwischen den Betheiligten nothwendig gewordenen Auseinandersetzungen sind durchweg im Wege des Vergleichs zu ermöglichen gewesen.

**Aufbringung der
Gemeinde-
Abgaben und Lasten.**

Bis Anfangs des Jahres 1870 erfolgte die Aufbringung der baaren Geldmittel zur Deckung der erforderlichen Gemeinde-Bedürfnisse in den Landgemeinden des Kreises nach Maßgabe resezmäßiger Bestimmungen, beziehungsweise auf Grund alten Herkommens fast durchweg nach Theilen, welche sich nach den Besitzklassen (Bauer, Kossäth, Büdner, Halbbüdner etc.) richteten. Außerdem wurden von Gemeinde-Mitgliedern soweit als thunlich Gemeinde-Dienste verrichtet, und zwar pfligten die gespannthaltenden Wirths (Bauern und Kossäthen) die Spambdienste, die Büdner dagegen die Handdienste zu leisten.

Dieser Modus der Erhebung der Gemeinde-Abgaben bezw. der Leistung von Gemeinde-Diensten erwies sich indessen mit der Zeit als vollständig unhaltbar, und zwar hatten dazu namentlich die zahlreichen Parzellirungen, die vielfachen neuen Ansiedelungen und die erhöhten Anforderungen, welche an die Gemeinden in Erfüllung ihrer Aufgaben herantraten, beigetragen.

Es wurden deshalb fast mit allen Gemeinden des Kreises, wegen Abänderung der in Ansehung der Gemeindelasten bestehenden Ortsverfassung Verhandlungen angeknüpft.

In Folge dieser von dem früheren Kreislandrath Prinzen Handjery meistens persönlich geführten Verhandlungen, sind für die große Mehrzahl der Landgemeinden bezüglich der künftigen Aufbringung der Gemeinde-Abgaben Beschlüsse folgenden Inhalts zu Stande gekommen:

- I. Die bestehenden Bestimmungen der Ortsverfassung werden, soweit dieselben die Aufbringung der Communal-Abgaben betreffen, aufgehoben.

Gleichzeitig werden die Festsetzungen der bei Parzellirungen von Grundstücken aufgestellten und genehmigten Abgaben-Vertheilungspläne, soweit diese sich auf die Beitragspflicht zu den

Communal-Abgaben beziehen, ingleichen die etwaigen einschlägigen Festsetzungen des Separations-recesses außer Kraft gesetzt.

- II. Naturalleistungen, insbesondere Hand- und Spanndienste sollen von den Gemeinde-Mitgliedern zu Communalzwecken nicht mehr unentgeltlich gefordert werden.

Der Werth solcher Naturalleistungen, welche zur Erfüllung der der Gemeinde gesetzlich obliegenden Verpflichtungen von den Gemeinde-Mitgliedern nach wie vor zu erfordern sein werden, soll künftighin durch den Ortsvorstand festgestellt und den Betreffenden aus der Communalkasse vergütet werden.

- III. Die zur Bestreitung der Gemeinde-Bedürfnisse aller Art (Begebefferung, Armenpflege, Schulzen-Remuneration u. s. w.) erforderlichen Ausgaben werden von den sämtlichen Orts-einwohnern (Ortseingewesenen) und den Forensen aufgebracht.

- IV. Auf die communalsteuerpflichtigen Ortseinwohner und die Forensen werden die Gemeinde-Abgaben nach Vorschrift des Regulativs, betreffend die Verteilung und Aufbringung der Kreisabgaben im Kreise Teltow d. d. den 27. Januar 1874 (Kreisblatt de 1874 S. 37), verteilt, wobei die Besteuerung der Communal-Forensen in derselben Weise und insbesondere die Einschätzung ihres communalsteuerpflichtigen Einkommens nach denselben Grundsätzen erfolgt, welche bei den Kreisabgaben zur Anwendung gelangen.

- V. Von neu errichteten Gebäuden werden die Communal-Abgaben von dem Tage ab erhoben, an welchem dieselben nutzbar geworden sind.

Es erfolgt zu diesem Zwecke durch den Ortsvorstand eine vorläufige Einschätzung zur Gebäudesteuer, welche für den danach zu erhebenden Communalsteuer-Zuschlag so lange maßgebend bleibt, bis die definitive Feststellung der Staatsgebäudesteuer erfolgt ist.

Die steuerlichen Verhältnisse der größeren Landgemeinden sind dagegen durch besondere, eingehendere Bestimmungen enthaltende Ortsstatuten geregelt worden, wobei jedoch gleichfalls an dem Grundsatz festgehalten worden ist, von den Ortseinwohnern künftig nicht mehr Naturalleistungen zu erfordern und die Gemeinde-Abgaben in Form von Zuschlägen zu den direkten Staatssteuern zu erheben.

Das neue Communalsteuer-Gesetz vom 27. Juli 1885 hat für eine größere Anzahl von Gemeinden des Kreises den Erlaß anderweiter Communalsteuer-Regulative nothwendig gemacht. Dieselben haben, abgesehen von einigen unwesentlichen Veränderungen, im Allgemeinen folgende Fassung erhalten:

Beschluß über die Aufbringung der Gemeinde-Abgaben

in der Gemeinde N. N. des Kreises Teltow.

§ 1.

Zur Deckung der Gemeinde-Ausgaben sollen künftig, insofern dieselben nicht Deckung finden:

aus den Einnahmen des Gemeinde-Vermögens, aus sonstigen auf Grund gesetzlicher oder besonderer lokalrechtlicher Bestimmungen der Gemeinde zufließenden Einnahmen — Strafen, Schulgeld, Vergütungssteuer, Stättegeld u. —

erhoben werden:

- a) eine Gemeinde-Einkommensteuer,
- b) Zuschläge zur Staats-, Grund-Gebäude- und Gewerbesteuer Klasse A I.,
- c) Zuschläge zu einer durch vorläufige Einschätzung festzustellenden Gebäudesteuer für solche Gebäude, welche zwar baulich fertig gestellt und in Benutzung genommen sind, für welche indessen mit Rücksicht auf die Vorschrift im § 19 Nr. 1 des Gebäudesteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 — G. S. S. 317 — eine Gebäudesteuer noch nicht zur Erhebung gelangt.

§ 2.

Der Gemeinde-Einkommensteuer unterliegen:

- a) alle Diejenigen, welche in dem Gemeindebezirke nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsitz haben,
- b) alle Diejenigen, welche, auch ohne im Gemeindebezirke zu wohnen, sich länger als drei Monate in demselben aufhalten (§ 8 des Freizügigkeits-Gesetzes vom 1. November 1867).

- c) Aktien-Gesellschaften, Kommandit-Gesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, eingetragene Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht, und juristische Personen, insbesondere auch Gemeinden und weitere Communal-Verbände, welche in dem Gemeindebezirk Grundbesitz, gewerbliche Anlagen, Eisenbahnen oder Bergwerke haben, Pachtungen, stehende Gewerbe, Eisenbahnen oder Bergbau betreiben, hinsichtlich des ihnen aus diesen Quellen zufließenden Einkommens (§ 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 27. Juli 1885),
- d) der Staatsfiskus hinsichtlich des Einkommens aus den, von ihm im Gemeindebezirk betriebenen Gewerbe-, Eisenbahn- und Bergbau-Unternehmungen, sowie aus den im Gemeindebezirk belegenen Domänen und Forsten (§ 1 Absatz 2 a. a. D.),
- e) diejenigen physischen Personen, welche im Gemeindebezirk, ohne daselbst zu wohnen, oder sich länger als drei Monate aufzuhalten, Grundbesitz, gewerbliche Anlagen, Eisenbahnen oder Bergwerke haben, Pachtungen, stehende Gewerbe, Eisenbahnen oder außerhalb einer Gewerkschaft Bergbau betreiben (Forensen), hinsichtlich des ihnen aus diesen Quellen zufließenden Einkommens. (§ 1 Abs. 3 a. a. D.)

§ 3.

Von der Gemeinde-Einkommensteuer sind frei:

1. die seroisberechtigten Militärpersonen des activen Dienststandes, sowohl hinsichtlich ihres dienstlichen als sonstigen Einkommens; nur zu den, auf den Grundbesitz oder das stehende Gewerbe, oder auf das aus diesen Quellen fließende Einkommen gelegten Kommunalsteuern müssen auch sie beitragen, wenn sie in dem Kommunalbezirk Grundbesitz haben oder ein stehendes Gewerbe betreiben.

Militärärzte genießen hinsichtlich ihres Einkommens aus einer Civilpraxis die Befreiung nicht;

2. die auf Inaktivitätsgehalt gesetzten oder mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere hinsichtlich ihrer Gehalts- und sonstigen dienstlichen Bezüge;
3. die Geistlichen und Elementarlehrer hinsichtlich ihrer Besoldungen und Emolumente, einschließlich der Ruhegehälter, ingleichen die unteren Kirchendiener, wo und soweit den letzteren eine derartige Befreiung seither rechtsgültig zugestanden hat;
4. die verabschiedeten Beamten und nicht zu der Kategorie unter Nr. 2 gehörigen Militärpersonen hinsichtlich ihrer aus Staatsfonds oder sonstigen öffentlichen Kassen zahlbaren Pensionen und laufenden Unterstützungsbezüge, ebenso die Beamten hinsichtlich ihrer Wartegelder, sofern der jährliche Betrag solcher Bezüge für einen Empfänger die Summe von 750 M. jährlich nicht erreicht;
5. die hinterbliebenen Wittwen und Waisen der unter 1—4 genannten Personen hinsichtlich ihrer aus Staatsfonds oder aus einer öffentlichen Versorgungskasse zahlbaren Pensionen und laufenden Unterstützungen;
6. die Sterbe- und Gnadenmonate;
7. alle diejenigen Dienst-Emolumente, welche bloß als Ersatz baarer Auslagen zu betrachten sind.

Wegen der Besteuerung des steuerpflichtigen Dienst-Einkommens der Beamten kommen im Uebrigen die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1822 (G. S. S. 184), und der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 14. Mai 1832 (G. S. S. 145), sowie die Vorschrift im § 12 des Gesetzes vom 27. Juli 1885 zur Anwendung.

§ 4.

Derjenige Theil des Gesamteinkommens der in § 2a. und b. bezeichneten Abgabepflichtigen, welcher aus außerhalb des Gemeindebezirks belegenem Grundeigenthum oder aus außerhalb des Gemeindebezirks stattfindendem Pacht-, Gewerbe-, Eisenbahn- bezw. Bergbaubetriebe fließt, ist in Gemäßheit des § 9 Abs. 1 und § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 1885 von der Gemeinde-Einkommensteuer frei zu lassen, jedoch ist zu der letzteren nach § 9 Absatz 2 a. a. D. stets mindestens ein Viertel des Gesamteinkommens heranzuziehen.

§ 5.

Die Gemeinde-Einkommensteuer wird nach denselben Einkommensstufen erhoben, welche für die Staats-Klassen- und klassifizierte Einkommensteuer vorgeschrieben sind.

Die Erhebung erfolgt auch von den in den beiden untersten Stufen der Klassensteuer im Sinne des § 7 des Gesetzes vom ^{1. Mai 1851.} _{25. Mai 1873.} Veranlagten.

Die für die einzelnen Einkommensstufen der Staats-Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer festgesetzten Steuerätze dienen als Normsätze für die Berechnung der zu erhebenden Gemeinde-Einkommensteuer (§ 11).

§ 6.

Die Veranlagung der der Gemeinde-Einkommensteuer unterliegenden Personen erfolgt, soweit sie zur Staats-Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer herangezogen und mit ihrem Einkommen vollständig zur Gemeinde-Einkommensteuer heranzuziehen sind, durchgehend in dieselben Steuerstufen, welche für sie bei ihrer Veranlagung zu diesen Steuern in dem durch die Gesetze vorgeschriebenen Verfahren festgesetzt werden, mit Berücksichtigung der §§ 3 und 4.

Diejenigen Steuerpflichtigen, welche der Staats-Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer nicht unterliegen, aber gemäß § 2 zur Gemeinde-Einkommensteuer heranzuziehen sind, werden nach den für die Einschätzung der Staats-Einkommen- und Staats-Klassensteuer geltenden Grundsätzen eingeschätzt.

Die Einschätzung bewirkt die für die Gemeinde gebildete Klassensteuer-Einschätzungs-Kommission, welche um einige Seitens der Gemeinde zu wählende Mitglieder verstärkt werden kann. Dieselbe Kommission fest auch denjenigen Einkommensheil fest, welcher der Gemeinde-Einkommensteuer nicht unterliegt. (§ 4.)

§ 7.

Wegen Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens der Privat-Eisenbahn-Unternehmungen, der Staats- und für Rechnung des Staats verwalteten Eisenbahnen, der fiskalischen Domänen und Forsten benndet es bei den Vorschriften in den §§ 4—6 des Gesetzes vom 27. Juli 1885.

Zum Zwecke der Vertheilung des der Gemeinde-Einkommensteuer unterliegenden Einkommens aus dem Besitze oder Betriebe einer sich über mehrere Gemeinden erstreckenden Gewerbe-, Bergbau- oder Eisenbahn-Unternehmung hat der Unternehmer bzw. Gesellschaftsvorstand binnen spätestens drei Monaten vor Beginn des Steuerjahres einen Vertheilungsplan, welcher im dreijährigen Durchschnitt, bei Versicherung-, Bank- und Kreditgeschäften die erzielten Brutto-Einnahmen, in allen übrigen Fällen die erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen nach Maßgabe der §§ 7 und 8 des Gesetzes vom 27. Juli 1885 und deren Vertheilung auf die abgabeberechtigten Gemeinden enthalten muß, dem Gemeinde-Vorstande mitzutheilen. In den Fällen der §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 27. Juli 1885 hat diese Mittheilung spätestens 4 Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der abgabepflichtigen Beträge bzw. des abgabepflichtigen Gesamtbetrags zu erfolgen.

§ 8.

Die Grundsteuer, Gebäudesteuer, Gewerbesteuer Klasse A. I. und die fingierte Gebäudesteuer darf nur mit der Hälfte desjenigen Prozentsatzes herangezogen werden, mit welchem der Normalatz der Gemeinde-Einkommensteuer (§ 5) herangezogen wird.

§ 9.

Die staatlicherseits festgestellten Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer-Jahresbeträge gelten als Normalätze für die nach § 1 b. zu erhebenden Zuschläge.

Wird die Gewerbesteuer für eine sich über mehrere Gemeinden erstreckende Gewerbe-Unternehmung erhoben, so darf nur derjenige Theil der Gewerbesteuer in Betracht gezogen werden, welcher sich bei einer Vertheilung dieser Steuer, nach Maßgabe der Vorschriften des § 7 a. und b. des Gesetzes vom 27. Juli 1885, für die Gemeinde ergibt.

Die vorläufige Einschätzung zur Gebäudesteuer (§ 1 c.) bewirkt die im § 6 gedachte Commission. Die Einschätzung erfolgt nach den, für die Veranlagung zur Staats-Gebäudesteuer bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

Die Zuschläge zu der fingierten Gebäudesteuer werden von dem, auf die Inbennutzungnahme folgenden Quartalsersten ab erhoben.

§ 10.

Die dem Staate gehörigen, zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Liegenschaften und Gebäude, die königlichen Schlösser, sowie die im § 4 zu c. und d. des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweitige Regelung der Grundsteuer (G. S. S. 253), im Artikel I. des Gesetzes vom 12. März 1877 (G. S. S. 19) und im § 3 zu 2 bis 6 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer (G. S. S. 317), bezeichneten Grundstücke und Gebäude sind von dem Gemeindezuschlage befreit.

§ 11.

Alljährlich wird durch Gemeinde-Beschluß diejenige Quote festgesetzt, welche für das betreffende Jahr von den Normalätzen (§§ 5 und 9) zu erheben ist.

Dieser Beschluß ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 12.

Für jedes Jahr ist eine Heberolle aufzustellen, aus welcher die für jeden Steuerpflichtigen berechneten Steuerbeträge zu ersehen sind.

Diese Heberolle ist während 14 Tagen zur Einsicht offen zu legen.

Wann und wo die Auslegung stattfindet, ist vorher in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 13.

Hinsichtlich der Reclamation gegen die Veranlagung zu der Gemeindesteuer findet folgendes Verfahren statt:

1. Bei denjenigen Steuerpflichtigen, die mit ihrem ganzen Einkommen zur Gemeinde-Einkommensteuer herangezogen werden, sollen, auch ohne daß es der vorherigen Einreichung einer Reclamation bedarf, die auf Reclamation gegen die Klassen- und klassifizierte Einkommensteuer erfolgten Entscheidungen der Staatsbehörden ohne Weiteres für die Gemeinde-Einkommensteuer Gültigkeit haben, so daß eine Ermäßigung der genannten Staatssteuern auch die Herabsetzung der Gemeinde-Einkommensteuer in die entsprechende Stufe zur Folge hat.

Dasselbe gilt hinsichtlich der Bescheide, welche Seitens der Staatsbehörden auf Reclamationen gegen die Veranziehung zur Grund- und Gebäudesteuer, sowie der Gewerbesteuer-Klasse A I. ergehen.

2. Beschwerden von solchen Steuerpflichtigen, welche nicht in den Rollen über die Staats-, Klassen- und klassifizierte Einkommensteuer verzeichnet sind, oder von solchen Personen, welche zwar darin verzeichnet sind, aber beanspruchen, daß ihr Einkommen ganz oder theilweise von der Gemeinde-Einkommensteuer befreit oder bei derselben niedriger veranlagt resp. befreit werden soll, sind binnen einer präklusivischen Frist von drei Monaten nach Mittheilung der veranlagten Steuer bei dem Gemeinde-Vorstande anzubringen.

3. In gleicher Frist sind zu erheben:

a) Ansprüche auf Befreiung von Gemeindesteuer-Zuschlägen auf Grund des § 10 des Ortsstatuts, und

b) Beschwerden gegen die vorläufige Einschätzung zur Gebäudesteuer, §§ 1 u. 9 Abs. 3, sowie

c) Beschwerden gegen die Verteilung der Gewerbesteuer im Falle des § 9, Absatz 2.

Vor der Bescheidung der Steuerpflichtigen auf ihre Steuer-Reclamation ist die im § 6 bezeichnete Commission gutachtlich zu hören.

Gegen die ergehenden Bescheide des Gemeinde-Vorstandes findet die Klage im Verwaltungs-Streitverfahren nach Maßgabe des § 34 des Zuständigkeits-Gesetzes vom 1. August 1883 (G. S. S. 237) statt.

Die Zahlung der veranlagten Steuer darf durch die Reclamation oder die Klage nicht aufgehoben werden, muß vielmehr mit Vorbehalt der späteren Erstattung des etwa zu viel bezahlten Betrages zu den bestimmten Terminen erfolgen.

§ 14.

Die Steuer ist an die Steuerempfangsstelle — Gemeindefasse — zu zahlen; es bleibt jedoch dem Beschlusse der Gemeinde vorbehalten, die Erhebung der Steuer durch besonders angestellte Steuer-Erheber bewirken zu lassen.

Die Gemeindesteuer ist in denselben Fristen zu entrichten, welche in der Gemeinde für die Hebung der direkten Staatssteuern gelten.

§ 15.

Die Vorschriften des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 (G. S. S. 140) finden auch auf die Gemeindesteuer Anwendung.

§ 16.

Naturalleistungen, insbesondere Hand- und Spanndienste, sollen von Gemeinde-Mitgliedern nur insoweit erfordert werden, als dies zur Erfüllung der der Gemeinde geschlich oder bestimmungsmäßig obliegenden Verpflichtungen notwendig ist und sofern diese Leistungen nicht im Wege der Vereinbarung für Rechnung der Gemeinde anderweit sichergestellt werden können.

In jedem Falle aber ist den Gemeinde-Mitgliedern für nothwendigerweise zu erfordern Naturalleistungen eine von dem Gemeinde-Vorstande zu bestimmende, den ortsüblichen Preisen entsprechende baare Entschädigung aus der Gemeindefasse zu gewähren.

§ 17.

Der vorliegende Beschluß tritt mit dem 1. April 1886 in Kraft.

Dagegen tritt mit demselben Zeitpunkt der Beschluß der hiesigen Gemeinde vom betreffend die Ausföhrung der Gemeinde-Abgaben, außer Wirksamkeit.

Hundesteuer wird erhoben:

- I. in den Städten,
Coepenick, Mittenwalde, Teltow, Trebbin und Zossen,
- II. in den Landgemeinden,
Groß-Beeren, Britz, Friedenau, Groß-Lichterfelde, Mariendorf, Mariensfelde,
Neuendorf bei Potsdam, Nowawes, Nixdorf, Rudow, Schöneberg, Nieder-
Schöne-weide, Steglitz, Tempelhof, Treptow, Dt.-Wilmerdsdorf, Kgs-
Wusterhausen und Zehlendorf.

Im Rechnungsjahr 1884/85 hat die Hundesteuer zusammen einen Ertrag von 16 156 Mk. ergeben.

Auf Grund des § 74 des Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungs-Behuf, wird für öffentliche Tanzlustbarkeiten eine besondere Abgabe erhoben:

- I. in den Städten,
Coepenick und Mittenwalde,
- II. in den Landgemeinden,
Adlershof, Britz, Alt-Olietice, Neu-Olietice, Grünau, Johannisthal,
Groß-Lichterfelde, Mariendorf, Mariensfelde, Nowawes, Nixdorf, Selchow,
Schmargendorf, Schöneberg, Steglitz, Tempelhof, Treptow, Wafmanns-
dorf, Deutsch-Wilmerdsdorf und Zehlendorf.

Im Ganzen stellte sich die Einnahme aus der Abgabe für öffentliche Tanzlustbarkeiten während des Rechnungsjahres 1884/85 auf 10 473 Mk. 50 Pf.

Durch die Verpachtung der gemeinschaftlichen Gemeindejagden im Kreise ist während des Jahres 1885 eine Einnahme von 66 327 Mk. 65 Pf. erzielt worden. Im Durchschnitt entfällt hiervon auf eine Gemeinde des Kreises die erhebliche Summe von 460 Mk.

Hierzu kommt noch der Nutzungswert derjenigen Jagdbezirke, welche mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 2 des Jagd-Polizeigesetzes vom 7. März 1850*) den Besitzer zur eigenen Ausübung der Jagd berechtigen. Dieser Nutzungswert möchte nicht unter 40 000 Mk. zu veranschlagen sein, so daß der Wert der Jagdnutzung im Kreise im Ganzen auf etwa 100 000 Mk. anzusprechen ist.

Im Allgemeinen wurden bis Anfangs des Jahres 1870 zu den Gemeinde-Versammlungen die sämtlichen mit einem Wohnhause angefahrenen Gemeinde-Mitglieder berufen, welche, unbekümmert um ihre häufig recht verschiedenen Steuerleistungen, ein gleiches Stimmrecht ausübten.

*) Der angezogene Paragraph lautet wie folgt:

- „Zur eigenen Ausübung des Jagdrechts auf seinem Grund und Boden ist der Besitzer nur befugt:
- a) auf solchen Besitzungen, welche in einem oder mehreren an einander grenzenden Gemeindebezirken, einen land- oder forstwirtschaftlich benutzten Flächenraum von wenigstens dreihundert Morgen einnehmen und in ihrem Zusammenhange durch kein fremdes Grundstück unterbrochen sind; die Trennung, welche Wege oder Gewässer bilden, wird als eine Unterbrechung des Zusammenhanges nicht angesehen,
 - b) auf allen dauernd und vollständig eingefriedigten Grundstücken. Darüber, was für dauernd und vollständig eingefriedigt zu erachten, entscheidet der Landrath,
 - c) auf Seen, auf zur Fischerei eingerichteten Teichen und auf solchen Inseln, welche ein Besitzthum bilden.

Hundesteuer.

Abgabe
für öffentliche Tanz-
lustbarkeiten etc.

Jagdrecht.

Stimmrechts-
Regulierung.

Nur in den Gemeinden Königs-Wusterhausen, Nowawes und Neuendorf bei Potsdam waren auf Grund von Ortsstatuten in Stelle der Gemeinde-Versammlungen gewählte Gemeinde-Vertretungen eingeführt.

Diese Art der gleichmäßigen Stimmrechts-Ausübung erwies sich in den größeren Landgemeinden schon mit Rücksicht auf die große Zahl der Stimmberechtigten als unhaltbar. Auch hatten sich im Allgemeinen in Ansehung der Theilnahme an dem Stimmrechte so erhebliche Mißverhältnisse gegen die Theilnahme an den Gemeindelasten herausgebildet, daß eine anderweite Regelung des Stimmrechts angestrebt werden mußte. Diese ist denn auch erfolgt, und zwar sind zunächst gewählte Gemeinde-Vertretungen eingeführt worden in den Gemeinden:

Ablershof, Ahrensdorf, Groß-Beeren, Blankensfelde, Britz, Buckow, Callinchen, Clausdorf, Clesow, Cummersdorf, Friedenau, Glasow, Alt-Glienick, Glienick bei Jossen, Grünau, Jachzenbrück, Johannisthal, Lankwitz, Lichtenrade, Groß-Lichterfelde, Mariendorf, Marienfelde, Mogen, Philippsthal, Rixdorf, Rudow, Ruhlsdorf, Schenkendorf b. K.-W., Schöneberg, Schöneiche, Nieder-Schöneiche, Schminow, Schmöckwitz, Sperenberg, Steglitz, Stolpe, Telz, Tempelhof, Töpchin, Treptow, Waltersdorf, Dt.-Wilmersdorf, Zehlendorf, Zernsdorf, Zehrendorf, Groß-Ziethen und Zeuthen.

Auch sind die älteren Statuten der Gemeinden Nowawes und Königs-Wusterhausen zeitgemäß umgestaltet worden. Im Ganzen bestehen also jetzt in 50 Landgemeinden des Kreises gewählte Gemeinde-Vertretungen.

Ferner hat in 59 Gemeinden eine anderweite, den örtlichen Verhältnissen gebührend Rechnung tragende Regelung des Stimmrechts stattgefunden. Hierbei hat, Mangels einer Verständigung mit den betreffenden Gemeinden, in vier Fällen (Rumsdorf, Mellen, Klein-Beeren, Dabendorf) die Abänderung der Orts-Verfassung in Ansehung des Stimmrechts von Aufsichtswegen vorgeschrieben werden müssen.

In 26 Fällen, nämlich hinsichtlich der Gemeinden:

Groß-Beuthen, Klein-Beuthen, Brusendorf, Dahlewitz, Fahlhorst, Freidorf, Genshagen, Klein-Glienick, Gröben, Jühnsdorf, Jütchendorf, Kiez bei Coepenick, Kiez bei Gröben, Kiebusch, Klein-Kienitz, Lötzen, Löwenbruch, Müggelsheim, Rangsdorf, Schönefeld, Schulzendorf bei Kgs.-Wusterhausen, Siethen, Sputendorf bei Teupitz, Staakow, Teurow, Wendisch-Wilmersdorf

hat es einer neuen Regelung des Stimmrechts seither nicht bedurft.

**Kassen-
und Rechnungswesen
in den
Landgemeinden.**

Ueber den Zustand des Kassen- und Rechnungswesens in den Gemeinden des Kreises hat sich der frühere Landrath von dem Kneesebeck in einem Berichte vom 1. April 1861 wie folgt ausgesprochen:

„In den Städten, wo überall eine vollständig geordnete Communal-Verwaltung stattfindet, wo die Stats aufgestellt und berathen und nach Ablauf des Jahres die Rechnungen gelegt und abgenommen werden, wird überall eine feststehende Communal-Abgabe, nach den Grundsätzen der Einkommensteuer, erhoben; auf dem Lande dagegen ist die Erhebung feststehender Beiträge eine Seltenheit, in der Regel wird bei dem eintretenden Bedürfnisse nur so viel repartirt und aufgebracht, als zur Deckung erforderlich ist. In den wenigsten Ortschaften besteht daher auch eine Communal-Kasse mit einem geordneten Rechnungswesen, die Jagd-Pachtgelder und etwaige Strafen pflegen die einzigen fortlaufenden Einnahmen zu bilden. Daraus werden von dem Schulzen die laufenden kleinen Ausgaben nach Gemeinde-Beschluß bestritten und am Ende des Jahres Rechnung darüber gelegt; was zu Schulzwecken,

Kreisbedürfnissen z. durch einmaligen Beitrag erforderlich ist, wird „in der Gemeinde ausgebracht“, d. h. in der Gemeinde-Versammlung, wo darüber beschlossen wird, sogleich auf den Tisch gelegt. Darüber bedarf es keiner Rechnungslegung, weil gleich zur Stelle jedem Gemeinde-Mitglied die Ueberzeugung von der Verwendung seines Beitrages gegeben wird. In den größeren ländlichen Ortschaften, wie in Nowawes, Königs-Wusterhausen, Schöneberg und Myrdorf würde dies Verfahren nicht genügen, und ist daselbst das Rechnungswesen nach dem Bedürfnis eingerichtet.“

• Nach dieser Zeit, und zwar namentlich seit dem Jahre 1870, sind die betreffenden Verhältnisse im Kreise vollständig umgestaltet worden. In jeder, auch in der kleinsten Gemeinde wird über die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde vorschriftsmäßig Buch geführt.

In mehr denn 40 Gemeinden sind in gleicher Weise wie in den Städten etatsmäßige Verwaltungen eingeführt.

Gleiche Einrichtungen werden alljährlich für eine weitere Anzahl von Gemeinden getroffen.

Die Etats werden dem Kreis-Ausschusse alljährlich eingereicht. Die Rechnungslegung erfolgt nach gegebenen Anleitungen jährlich und unter vollständiger Beibringung der zur Rechnungslegung erforderlichen Einnahme- und Ausgabe-Beläge. Die Rechnungen und die dazu gehörigen Beläge werden, nachdem eine Revision derselben durch die Gemeinde-Vertretungen bezw. Gemeinde-Versammlungen vorhergegangen ist, von dem Kreis-Ausschusse zur Prüfung eingefordert. Auf die Abstellung der sich hierbei ergebenden Mängel wird mit Nachdruck hingewirkt.

Von Kreis-Ausschusswegen werden hin und wieder außerordentliche Revisionen von Gemeindefassen angeordnet. Durch alle diese Maßnahmen ist mit der Zeit eine wesentliche Verbesserung des Kassen- und Rechnungswesens in den Landgemeinden des Kreises erzielt worden.

Vor dem Jahre 1861 können die Gemeindefassen nach dem Berichte des damaligen Landraths von dem Kneesebeck nur von geringer Bedeutung gewesen sein.

Das ist jetzt anders geworden. Es werden zur Zeit durch die Gemeindefassen Summen verausgabt, welche die sämtlichen im Kreise ankommenden direkten Staatssteuern erheblich übersteigen.

Es betragen nämlich im Jahre 1884/85

die Einnahmen der Landgemeinden 1208 675 Mk. 27 Pf.

die Ausgaben dagegen 1091 233 „ 51 „

während sich die Einkommen-, Klassen-, Grund- und Gebäudesteuer des ganzen Kreises pro 1884/85 nur auf rund 773 000 Mk. belief.

Die Einnahmen setzen sich wie folgt zusammen:

1. Erträge aus dem Gemeinde-Eigenthum 107 855 Mk. 36 Pf.

2. Gemeindesteuern 724 245 „ 98 „

3. aus der Schule 114 556 „ 11 „

4. Strafgeelder 3 347 „ 85 „

5. Einnahme zu Armenzwecken bezw. erstattete Armenpflegekosten 23 399 „ 66 „

6. Insgemein — hier sind namentlich auch aufgenommene Darlehne gebucht — 235 270 „ 31 „

in Summa 1 208 675 Mk. 27 Pf.

Dagegen zerlegten sich die Ausgaben wie folgt:

1. Kosten der Gemeinde-Verwaltung	154414	Mk.	34	Pf.
2. Kosten der Amts- und Standesamts-Verwaltung	30976	"	65	"
3. Für Bauten, Reparaturen und Wegeverbesserungen	127437	"	83	"
4. Kosten der Schulverwaltung	296555	"	66	"
5. Zinsen- und Amortisationsraten für aufgenommene Darlehne	133088	"	79	"
6. Kosten der Armen-Verwaltung	121273	"	—	"
7. Für Straßenbeleuchtung	22140	"	48	"
8. Insgesamt	205246	"	65	"

sind zusammen 1091133 Mk. 40 Pf.

Wie sich die Einnahmen und Ausgaben für die einzelnen Gemeinden stellen, das ergibt die als Anlage angegeschlossene Nachweisung.

Anlage.

Die durch Zuschläge zu den direkten Staatssteuern aufgebrauchten Gemeindeabgaben betragen im Durchschnitt rund 100 pCt. der Staats-Einkommen-, Klassen-, Grund- und Gebäudesteuer.

Vermögen der Landgemeinden.

Das Vermögen der Landgemeinden in Hypotheken, Werthpapieren und Grundstücken — mit Ausschluß der Schul-Grundstücke, deren Werth im Abschnitt Unterrichts-Angelegenheiten angegeben — ist im Ganzen auf 844781 Mk. ermittelt worden.

Schulden.

Dagegen stellten sich die Schulden rund auf 2150000 Mk. Von den Gemeinden Rixdorf, Steglitz und Schöneberg sind mit Allerhöchster Genehmigung auf den Inhaber lautende Anleihecheine ausgegeben worden, von denen 1885/86 noch bezw. 731200 Mk., 241800 Mk. und 350000 Mk. ungetilgt waren. Die Anleihecheine von Rixdorf und Steglitz sind mit 4 pCt., diejenigen von Schöneberg dagegen mit 3½ pCt. verzinslich. Etwa 600000 Mk. sind aus Mitteln der Sparkasse des Kreises an Landgemeinden ausgeliehen. Die demnächst verbleibende Summe ist von der Kurmärkischen Provinzial-Hülfskasse, in einigen Fällen auch von Privatpersonen hergegeben. Daß den aufgestellten Tilgungsplänen entsprechend die Schuldentilgung erfolgt, wird vom Kreis-Ausschusse controlirt.

Städtische Verwaltungen.

Ueber die Verwaltungs- und Etats-Angelegenheiten der Städte des Kreises geben die hierunter abgedruckten, von den betreffenden Bürgermeistern gelieferten Berichte näheren Aufschluß.

Coepenick.

Die Stadt Coepenick, am Zusammenfluß der Dahme in die Spree gelegen, wird durch diese Wasserläufe und durch den Kießer Graben in vier Complexe getheilt, von denen die Altstadt auf der Insel, die Damm-Vorstadt mit dem Bahnhof im Norden, die Kieß-Vorstadt im Osten, die Cöllnische Vorstadt im Westen und Südwesten belegen sind.

Nach der Seelenaufnahme im November 1883 waren:

in der Altstadt	3521	Einwohner,
" " Damm-Vorstadt	1398	"
" " Kieß-Vorstadt	2605	"
" " Cöllnischen Vorstadt	2471	"

zusammen . . 9995 Einwohner.

Die Verbindung zwischen der Altstadt und den Vorstädten ist durch Brücken hergestellt, welche — mit Ausnahme der Brücke über die Dahme nach der Cöllnischen Vorstadt zu — von der Stadtgemeinde unterhalten werden. Die letztgedachte, sogen. Lange Brücke unterhält der königliche Fiskus. Auf einer besonderen Insel in der Dahme liegt das frühere kurfürstliche Jagdschloß, welches in seiner jetzigen Gestalt 1682 vom damaligen Kurprinzen Friedrich, nachmaligen König Friedrich I. erbaut worden ist.

Die Stadtverwaltung wird auf Grund der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 vom Magistrat geführt, welcher aus 6 Mitgliedern besteht. Von diesen wird nur der Bürgermeister und zwar mit jährlich 3900 Mark neben freier Wohnung und einem Holzdeputat, besoldet.

Die übrigen Magistrats-Mitglieder verwalten das Amt als Ehrenamt. — Die Stadtverordneten-Versammlung besteht aus 18 Mitgliedern, welche in 3 Wahl-Abtheilungen von den stimmbfähigen Bürgern der Stadt erwählt werden.

Die im Juli 1884 berichtigte Liste der stimmbfähigen Bürger enthält 696 Wahlberechtigte und zwar in der

I. Abtheilung	21 mit	28 062 Mk. Steuern,
II. "	114 "	28 121 " "
III. "	561 "	27 716 " "
zusammen 696 mit		83 899 Mk. Steuern.

Die Theilnahme an den Communalwahlen ist nur eine mittelmäßige.

Bei den Wahlen im November 1884 haben z. B. gewählt in der

I. Abtheilung von	21 Bürgern	17
II. "	114 "	76
III. "	561 "	202
zusammen von 696 Bürgern		295

also 42,38 pCt. der Wahlberechtigten.

Zur Führung der örtlichen Verwaltung hat der Magistrat die Stadt in 5 Bezirke eingetheilt, für welche je ein Bezirksvorsteher und ein Stellvertreter bestellt sind. Außerdem sind zur dauernden Verwaltung besonderer Geschäftszweige Commissionen eingesetzt, und zwar:

die Bau-Commission	mit 4 Mitgliedern,
das Kassen-Curatorium	" 4 "
die Armen-Commission	" 4 "
" Forst-Commission	" 4 "
" Einquartierungs-Commission	" 5 "
" Straßen- und Wege-Commission	" 6 "
" Feuer sicherheits-Commission	" 5 "
" Straßen-Beleuchtungs-Commission	" 7 "
" Klassensteuer-Einschätzungs-Commission	" 9 "
" Gemeindesteuer-Einschätzungs-Commission	" 8 "
" Sanitäts-Commission	" 6 "
" Schul-Commission	" 4 "

Latus 66 Mitglieder,

	Transport	66 Mitglieder,
die Feld-Deputation	mit	9 Mitgliedern,
„ Commission für die Pferdebahn	„	4 „
so daß unter Hinzurechnung der Bezirks-Vorsteher		
und Stellvertreter	„	10 „
und der unbesoldeten Magistrats-Mitglieder	„	5 „
in der städtischen Verwaltung zusammen		94 Personen

ehrenamtlich thätig sind.

An besoldeten Gemeinde-Beamten sind im Dienste der Stadt angestellt:

- 1 Bürgermeister,
- 1 Kassen-Rendant,
- 1 Kassen-Assistent und Stadtsecretair,
- 1 stellvertretender Standesbeamter,
- 2 Bureau-Hülfsarbeiter,
- 1 Stadtförster,
- 1 Forstaufseher,
- 1 Vollziehungs-Beamter,
- 3 Polizeidiener,
- 5 Nachtwächter und Laternen-Anzünder,
- 3 Schuldiener,

zusammen 20 Beamte.

Das Schulbeamten-Personal besteht aus:

- 2 Rectoren,
- 1 Hauptlehrer,
- 22 Elementarlehrern,
- 3 Lehrerinnen,
- 2 Handarbeits-Lehrerinnen,

zusammen 30 Schulbediensteten.

Sämmtliche Beamte werden von der Stadt unterhalten, nur zu drei Schulstellen werden Zuschüsse aus anderen, als städtischen Kassen, geleistet.

Das städtische Vermögen besteht aus:

- A. Liegenschaften,
- B. Capitalbesitz,
- C. Renten.

A. Was zunächst die Liegenschaften betrifft, so bestehen dieselben aus:

I. der Stadtforst. Dieselbe umfaßt nach dem vom Oberförster-Candidaten Schla dich für den Arealzustand vom 1. October 1878 aufgestellten Betriebsplan nebst General-Vermessungs-Tabelle im Ganzen . 1239 ha 12 a 3 qm in 5 Waldcomplexen.

Dieselbe ist im Jahre 1881 in Kammerei-Vermögen umgewandelt worden. Sie war früher Bürgerforst.

Hierzu kommt noch die alte Kammereihaid mit . 56 ha
so daß der Forstbesitz aus 1295 ha 12 a 3 qm
besteht.

Da die Forst im Jahre 1871 durch Raupenfraß verwüstet worden ist, konnte der Hauptnutzungs-Ertrag auf das erste Decennium 1878/88 nur auf jährlich 1152 Festmeter festgesetzt werden.

Das Forstland, welches zum größten Theil an der Spree und Dahme liegt, ist theilweise sehr werthvoll. Wenigstens ist pro Hectar ein Durchschnittswert von 1000 Mark anzunehmen, so daß die Forst einen Werth von 1 295 000 M. darstellen würde.

II. Gebäude besitzt die Stadt:	im Werthe von
a. das Rathhaus	31 275 M.
b. „ Knaben-Schulhaus	43 800 „
c. „ Töchter-Schulhaus	70 250 „
d. „ Krankenhaus	8 975 „
e. „ Hirtenhaus	4 125 „
f. „ neue Spritzenhaus	9 500 „
g. „ alte Spritzenhaus	750 „
h. „ Küsterhaus	1 650 „
i. „ Armenhaus im Amtsfelde	10 000 „
Summa Gebäudewerth 180 325 M.	

III. Sonstige Liegenschaften an Aekern und Wiesen:	zum jährlichen Pächtertrage von
a. der Graebenitz'sche Buschwiesenstamm	225 M.
b. der Salbach'sche Buschwiesenstamm	400 „
c. die Mühlenberg'sche Wuhlwiese	30 „
d. „ Bullenwiese an der Wuhle	210 „
e. „ Bullen-Buschwiese	560 „
f. der Heuplatz mit einer Grasnutzung von	5 „
g. das Hirtenland im Hinterfelde	90 „
h. der Bullenacker im Amtsfelde	15 „
i. die Wuhlplätze	50 „
k. der sog. Charité-Acker	125 „
Summa des Pächtertrages 1 710 M.	
was einen Capitalwert von	34 200 M.
darstellt.	

B. Capitalbesitz beträgt laut letzten Stats 503 612 M.

C. Renten bezieht die Stadt laut letzten Stats jährlich:

1. von diversen Grundbesitzern	731 M. 86 Pf.
2. aus der königlichen Forstkasse in Storkow für Holzrechte in der königlichen Forst	20 000 M. — Pf.
3. aus der königl. Regierungshauptkasse in Potsdam an Stelle eines früheren Wasserzolles	5 755 M. 81 Pf.

Summa jährlich 26 487 M. 67 Pf.
gleich einem Capitale von 529 753 „ 40 „

Hiernach beträgt das Vermögen der Stadt:

a. Liegenschaften

1. Forsten	1 295 000	Mk.
2. Gebäude	180 325	"
3. Aecker und Wiesen	34 200	"
b. Capitalien	503 612	"
c. Renten, capitalisirt	529 753	"
zusammen .		2 542 890

Diesem Vermögen stehen an Stadtschulden gegenüber:

- a. die auf Grund des Allerhöchsten Privilegii vom 28. Juli 1882 contrahirte Schuld von ursprünglich 531 100 Mk. in Coepenicker Stadt-Obligationen, aufgenommen zur Entschädigung der nutzungsberechtigten Bürger für die denselben zuständig gewesenen Nutzungen an Bau- und Brennholz in der Stadtforst und der subsidiär verhaftet gewesenen königlichen Forst. Die Schuld wird zu $3\frac{1}{2}$ pCt. verzinst und bis zum Jahre 1917 amortisirt.

Gegenwärtig besteht dieselbe noch in Höhe von 514 300 Mk.

- b. Schuld der Stadtgemeinde bei der Teltower Kreis-Corporation, aufgenommen zu Chausseebauten, Straßenpflasterungen und zum Bau einer Pferde-Eisenbahn nach der Eisenbahn-Station, jetzt noch bestehend in Höhe von 83 942 Mk.
Wird verzinst zu $4\frac{1}{2}$ pCt. und amortisirt bis 1910.

- c. Jahresrente an Fräulein Stabenow auf Lebenszeit 1050 Mk. 21 000 Mk.
d. Rente an den Justizfiscus als Beitrag zu den Kosten des Gerichtslocals und des Gerichts-Gefängnisses 210 Mk. jährlich 4 200 Mk.

Summa der Schulden . 623 442 Mk.

Ueber die Einnahmen und Ausgaben der Stadt während der letzten drei Rechnungsjahre wird folgende Uebersicht angeschlossen.

Einnahme	Rechnungsjahr					
	1. April 81/82		1. April 82/83		1. April 83/84	
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
1. Erbpächte	735	50	780	86	731	86
2. Miete und Zeitpächte	4487	60	4420	55	5386	—
3. Aus der Stadtforst und früheren Berechtigungen der Königlichen Forst	106917	64	105774	92	29075	69
4. An einzelnen der Stadt zustehenden Gerechtigten (Wasserzoll, Laudemien)	5755	81	5755	81	5755	81
5. Aus der Polizei-Verwaltung	772	50	970	25	1388	25
6. Capitals-Zinsen	768	—	1353	—	24937	23
7. Kaufgelder für verkaufte Grundstücke, Erlös für um- gesetzte Papiere	60	—	606462	20	17706	05
8. Communal-Abgaben	63244	46	40970	64	71342	93
9. Hundsteuer	1677	73	1623	—	1669	50
10. Stättegelber	153	35	118	98	555	30
11. Zum Schulwejen	13502	95	14390	85	15678	28
12. An Jagdpächten	1264	70	—	—	1863	—
13. Kriegsschuldensteuer-Überschüsse	623	52	623	52	519	60
14. Zur Armenpflege	1045	46	3436	24	1266	54
15. Gebühren für Erhebung der Staats- und Kreis-Abgaben	1480	09	5	88	1613	34
16. Aus Stipendien-Fonds und Legaten	13391	89	1319	25	1319	25
17. Erhaltete Ausgaben für Militärzwecke	828	84	2047	55	1057	64
18. Insgemein	465	18	550	80	1067	81
19. Bestand aus einer Anleihe	23829	—	—	—	—	—
Summa	241004	22	790604	30	182934	08
An Gemeindesteuern wurden erhoben:						
a) Zuschlag zur Klassen- und Einkommensteuer	150	pCt.	100	pCt.	140	pCt.
b) " zur Grundsteuer	100	"	100	"	100	"
c) " zur Gebäudesteuer	75	"	50	"	70	"
	außerdem ist die Kreissteuer besonders erhoben worden.					

Ausgabe	Rechnungsjahr					
	1. April 81/82		1. April 82/83		1. April 83/84	
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
1. Staats-, Provinzial- und Kreis-Abgaben	11732	87	12487	37	12611	24
2. Für geistliche Anhalten	427	23	375	75	369	59
3. Für die Stadtforst	63397	97	573781	91	14567	42
4. Pensionen	2816	25	3191	24	1789	25
5. Für die Polizei-Verwaltung	4275	87	5323	91	6699	07
6. Zinsen für Capitals-Schulden	3650	35	4298	96	31575	48
7. Auszuleihende Capitalien	—	—	53601	—	11050	40
8. Allgemeine Communal-Verwaltung	13560	42	13742	99	12795	03
9. Für die Straßenbeleuchtung	1047	83	2472	76	1854	47
10. Unterhaltung der öffentlichen Anlagen	—	—	—	—	—	—
11. Unterhaltung der öffentlichen Gebäude, Brücken und Brunnen	10271	19	4758	91	10037	62
12. Für die Stadtschule	33233	24	36287	18	39775	22
13. Unterhaltung der Straßenspflaster und Wege	9126	73	11525	83	14391	95
14. Für die Armenpflege	12043	40	15823	47	15234	84
15. Für die Rechtspflege, Proceßkosten zc.	529	40	332	80	497	—
16. An Stipendien und Legaten	13168	25	1322	05	1317	75
17. Für Militärzwecke	377	71	1330	46	807	64
18. Insgemein	1371	27	2956	38	1237	08
19. Für den Bau der Pferdebahn	—	—	31777	17	—	—
20. Beitrag zum Krieger-Denkmal	500	—	—	—	—	—
Summa	181529	98	775390	14	176611	05

Bemerkung. Der bedeutende Umsatz im Rechnungsjahre 1882/83 ist durch die Vereinnahmung und Veräußerung der Coepenider Stadt-Obligationen im Betrage von 531 100 ℳ., über welche das Nähere bereits bei den Stadtschulden erwähnt ist, entstanden.

Mittenwalde.

Die Zahl der Gemeinde-Vertreter — Stadtverordneten — in Mittenwalde beträgt 18.

Die im Jahre 1883 Zwecks Wahl der Stadtverordneten aufgestellte Liste wies nach:

in der I. Abtheilung 28 Wähler mit einem Steuerbetrage von 4154 Mk. 74 Pf.,
 " " II. " 63 " " " " " 4211 " 71 "
 " " III. " 175 " " " " " 3865 " 86 "

Indeß haben sich an der Wahl nur betheiligt:

5 Wähler der I. Abtheilung,
 10 " " II. "
 19 " " III. "

Es fungiren als besoldete Gemeindebeamte: der Bürgermeister, der Gemeindevorsteher, der Rath- und Polizeidiener, der Feldpolizeidiener und zwei Nachtwächter; als unbesoldete Gemeindebeamte: der Beigeordnete und vier Rathsmänner.

Die Stadtgemeinde besitzt: Acker- und Wiesengrundstücke in der Größe von 50 ha 16 a 11 qm, ein Rathhaus, ein Schulhaus, zwei Wohnhäuser für die Lehrer, ein Armenhaus, ein Spritzenhaus.

Demgegenüber stehen Schulden im Betrage von rund 15 000 Mk., welche zu Chausseebauzwecken bei der Sparkasse des Kreises Teltow aufgenommen sind und nach Maßgabe eines aufgestellten Planes durch jährliche Theilzahlungen abgetragen werden.

Erhoben bezw. einkommen sind	in den Jahren					
	1881/82		1882/83		1883/84	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1. als Communalsteuer:						
in den Jahren 1881/82 und 1882/83 116,66 pCt. Zuschlag zur Staats-Klassen- und Einkommensteuer und 91,66 pCt. Zuschlag zur Grund- und Gebäudesteuer,						
in dem Jahre 1883/84 108,33 pCt. Zuschlag zur Staats-Klassen- u. Einkommensteuer u. 83,33 pCt. Zuschlag zur Grund- und Gebäudesteuer . . .	9832	96	9746	92	9024	72
2. als Kreissteuer:						
30 pCt. Zuschlag zur Klassen- und Einkommensteuer und 15 pCt. Zuschlag zur Grund- und Gebäudesteuer	2273	88	2262	40	2274	91
3. Hundesteuer	286	50	240	60	230	10
4. Schulgeld	2028	50	2046	—	2068	50
5. Bürgerrechtsgeld, Strafgeder, Tantiem: von den Staats- u. Steuern	638	63	958	49	883	80
6. Pächte und Gefälle aus dem städtischen Grundbesitz	3498	50	3108	77	3492	13
7. an sonstigen Einnahmen	4466	99	788	69	614	79
Summa . .	23025	96	19151	87	18588	95

Zerausgab sind	in den Jahren					
	1881/82		1882/83		1883/84	
	℞.	℥f.	℞.	℥f.	℞.	℥f.
1. an Kreissteuer	2273	88	2262	40	2274	91
2. an Grundsteuer, Kriegssteuer und Rote-Meliorations- Kosten	749	16	655	28	372	26
3. für geistliche Anstalten	87	88	86	75	160	14
4. für Schul- und Unterrichts-Anstalten	6845	30	6611	94	6856	85
5. für die Polizei-Verwaltung	1405	21	1350	51	1431	67
6. für Armenanstalten	1154	—	1183	—	1349	65
7. für Bauten und Wegeverbesserungen	1673	76	1365	70	1634	37
8. an Pensionen	552	—	552	—	552	—
9. an Gehältern	3504	75	3468	75	3543	75
10. an Deputaten	224	52	174	62	—	—
11. zur Unterhaltung der Spritzen zc.	282	84	242	14	539	05
12. für sonstige Zwecke einschließlich der Zins- und Amortisationsbeträge für aufgenommene Darlehne	4249	—	1247	33	1586	34
Summa	23002	30	19200	42	20300	99

Die Stadtverordneten-Versammlung von Teltow besteht aus 12 Mitgliedern.

Teltow.

Die Abtheilungsliste zur Stadtverordneten-Wahl pro 1884 hatte im Ganzen 207 Nummern und zwar:

in der I. Abtheilung	10
„ „ II. „	33
„ „ III. „	164

Von dem Gesamtsteuer-Soll entfielen auf die Wähler:

der I. Abtheilung	6560	℞f.	55	℥f.
„ II. „	6572	„	72	„
„ III. „	6459	„	80	„

Bei der letzten Stadtverordneten-Wahl haben sich betheiligt:

in der I. Abtheilung	10	Wähler
„ „ II. „	20	„
„ „ III. „	61	„

Das Magistrats-Kollegium besteht aus 5 Mitgliedern, hiervon ist nur der Magistrats-Dirigent besoldet. Ferner werden besoldet: der Kämmerer-Kassenrentant, der Polizei-Sergeant, der Feldhüter und 2 Nachwächter.

Die Stadt besitzt außer dem Rathhause 4 kleine Grundstücke, welche für 121 ℞f. verpachtet sind, sowie ein Kapitalvermögen von 160095 ℞f.

Die Stadt hat keine Schulden. Es sind für die Etatsjahre 1881/82, 1882/83 und 1883/84 zusammen vereinnahmt:

1. Zuschlag zur Einkommensteuer (150 pCt.)	5103	℞f.
2. Zuschlag zur Klassensteuer (150 pCt.)	23826	„
3. Zuschlag zur Grundsteuer (115 pCt.)	4215	„
4. Zuschlag zur Gebäudesteuer (115 pCt.)	9789	„
5. Forststeuer	1007	„

Latus 43940 ℞f.

	Transport 43940 Ml.
6. Bürgerrechtsgeld	270 "
7. Hundesteuer	1050 "
8. Wallgeld, Kanon und Erbpacht	291 "
9. Pacht für Ackerparzellen	363 "
10. Stand- und Stättgeld	615 "
11. Polizeistrafen	471 "
12. aus Schiedsmanns-Vergleichen	119 "
13. Schulgeld	6975 "
14. Schul-Strafgelder	92 "
15. Grabstellengebühren	877 "
16. Accidenzien für den Kantor und Küster, soweit sie nach einem Abkommen zwischen diesen und der Stadt zur Kammereikasse fließen	783 "
17. Zinsen aus dem Capitalvermögen	23463 "
18. Chauffeegeb.-Pacht	3000 "
19. Kriegssteuer-Entschädigung	556 "
20. Hebegebühren	1233 "
21. standesamtliche Gebühren	103 "
	zusammen . . 84201 Ml.

Dagegen sind in gleicher Zeit zusammen verausgabt:

1. für Administration	19357 Ml.
2. für Armenzwecke	5106 "
3. für Kirchen- und Schulzwecke	32295 "
4. für Straßen, Wege, Brücken und andere Bauten	10842 "
5. an Servis-Zuschuß	2163 "
6. für Feuerlöschzwecke	405 "
7. zur Abtragung von Schulden	4112 "
8. für sonstige Zwecke	1734 "
	* zusammen . . 76014 Ml.

Zeupitz.

Für Zeupitz gelten die Bestimmungen des VIII. Titels der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853.

Es besteht demzufolge in Zeupitz kein Magistrats-Collegium. Die Geschäfte des Magistrats werden vielmehr durch den Bürgermeister allein wahrgenommen; auch führt derselbe zugleich den Vorsitz in der Stadtverordneten-Versammlung, welche aus 6 Mitgliedern besteht. Dem Bürgermeister sind 2 Schöffen zur Seite gestellt, welche ihn zu unterstützen und in Verhinderungsfällen zu vertreten haben.

Die letzte zum Zwecke der Stadtverordnetenwahl aufgestellte Wählerliste enthielt 112 Wahlberechtigte.

Von dem Gesamtmsteuer-Soll entfielen auf die Wähler:

der I. Abtheilung	1124 Ml.
„ II. „	1132 "
„ III. „	1084 "

An den Stadtverordneten-Wahlen haben sich rund 35 pCt. der Wahlberechtigten betheiligt.

An besoldeten Gemeinde-Beamten fungiren: 1 Bürgermeister, 1 Kammereikassen-Rendant, 1 Stadtdiener und 1 Waldwärter.

Die Stadt besitzt:

	im Werthe von
1 Rathhaus	10 000 Mf.
1 Spritzenhaus	500 "
4 ³ / ₄ ha Acker	1 600 "
2 ¹ / ₂ " Wiesen	800 "
5 ¹ / ₄ " Holzung	900 "
zusammen also im Werthe von . 13 800 Mf.	

Demgegenüber steht eine Stadtschuld von 11 500 Mf., welche zu Chausseebauzwecken bei der Sparkasse des Kreises Teltow aufgenommen worden ist.

Es betrug die

Einnahme	in den Jahren					
	1881/82		1882/83		1883/84	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1. an Gefällen	768	—	805	—	750	—
2. an Steuern	1235	—	1210	—	1710	—
— erhoben sind als Communalsteuer in den Jahren 1881/82 und 1882/83 100 pCt. der Klassensteuer, im Jahre 1883/84 133 ¹ / ₃ pCt. der Klassensteuer und 33 ¹ / ₃ pCt. der Grund- und Gebäudesteuer —						
Summa	2003	—	2015	—	2460	—

Ausgabe	in den Jahren					
	1881/82		1882/83		1883/84	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1. für allgemeine Administration	985	—	950	—	950	—
2. " Unterrichtszwecke	1380	—	1350	—	1335	—
3. " Armenzwecke	40	—	42	—	42	—
4. " Wege, Straßen- und Brückenbauten	125	—	125	—	153	—
5. " Militär- und Einquartierungszwecke	40	—	40	—	47	—
Summa	2570	—	2507	—	2527	—

Die Stadtverordneten-Versammlung von Trebbin besteht aus 12 Mitgliedern.

Trebbin.

Wahlberechtigt waren nach der letzten Wählerliste:

in der I. Abtheilung	40 Bürger,
" " II. "	89 "
" " III. "	269 "

Auf jede Abtheilung entfiel ein Steuer-Soll von rund 6600 Mf.

An den Stadtverordneten-Wahlen haben theilgenommen im Jahre:

	1875	1877	1879	1881	1883
Wahlberechtigte der I. Abtheilung	10	13	9	26	34
" " II. "	19	17	14	35	39
" " III. "	38	24	11	77	29

Als besoldete Gemeinde-Beamte fungiren:

1 Bürgermeister, 1 Steuererheber, 1 Armenarzt, 1 Polizei-Sergeant,
1 Stadtförster, 2 Nachtwächter, 1 Feldhüter.

Der Beigeordnete und die Rathsmänner beziehen keine Besoldung.

Die Stadt besitzt:

1 ha 79 a 50 qm	Acker,
4 " 79 " 30 "	Wiese,
2 " 70 " -- "	Weide,
1 " 30 " 10 "	Gartenland,
617 " 12 " -- "	Forst,

Sa. : 627 ha 70 a 90 qm Ländereien,

1 Rathhaus am Markt nebst Stall und Hofraum,
2 Schulhäuser am Kirchplatz nebst Ställen und Hofraum,
1 Haus-Grundstück, Kommandantenstr. 146 (früheres Gerichtsgebäude),
1 Spritzenhaus, 1 Armenhaus nebst Stall und Hofraum,
3000 Mk. consolidirte preussische Staatsanleihe und
ein von dem verstorbenen Kaufmann Gustav Ebel ausgefertigtes Legat
von 36000 Mk.

Demgegenüber steht folgende Schuldenlast:

- a) 14250 Mk., aufgenommen zum Ankauf des Communal-Grundstücks Kommandantenstraße 146 und der beiden Schulhäuser. Dieses Schuld-capital wird seit 1882 mit 250 Mk. jährlich und mit Hinzunahme der ersparten Zinsen getilgt und wird die Rückzahlung mit Ablauf des Jahres 1915 beendet sein.
- b) 27000 Mk., aufgenommen als Beitrag der Stadt zum Bau der Chausseen Trebbin-Drewitz und Trebbin-Luckenwalde. Die Tilgung erfolgt mit 1 pCt. des ursprünglichen Capitalbetrages unter Zuwachs der ersparten Zinsen und wird diese Schuld am 1. Juli 1919 abgetragen sein.
- c) 15000 Mk., aufgenommen als Beitrag der Stadt zum Bau der Chaussee Trebbin-Mahlow. Diese 15000 Mk. werden seit 1. Juli 1881 mit jährlich 600 Mk. getilgt, sodaß dieselben am 1. Juli 1906 abgezahlt sein werden.
- d) 100200 Mk., aufgenommen durch Ausgabe von 4 procentigen Stadt-Anleihe-scheinen zum Zwecke der Abfindung von 167 forstberechtigten Bürgern. Nach dem Amortisationsplan wird diese Schuld am 1. April 1921 durch jährliche Auslösung von Stadt-Anleihe-scheinen in Höhe von 1 pCt. der ursprünglichen Schuld incl. der ersparten Zinsen getilgt sein.

Die Einnahmen und Ausgaben der Stadt während der 3 Jahre 1881/82, 1882/83 und 1883/84 stellen sich folgendermaßen:

Einnahme	in den Jahren					
	1881/82		1882/83		1883/84	
	ℳ.	ℳf.	ℳ.	ℳf.	ℳ.	ℳf.
Bestand aus dem Vorjahre	5491	98	2536	56	3465	69
1. an unveränderlichen Abgaben von Grundstücken	60	05	60	05	60	05
2. an Zeitpacht	1494	55	1516	70	1403	10
3. aus der Forst	23431	44	15001	75	12171	85
4. Gerechtigkeiten (Bürgerrechtsgeld u. f. w.)	1072	—	311	—	1188	11
5. aus der Communal- und Polizei-Verwaltung	631	15	414	60	635	45
6. aus der Schulverwaltung	6330	70	6073	87	6402	56
7. an Zinsen von Capitalien	547	50	1038	—	153	50
8. an Communalsteuern (180 pCt. Zuschlag zu der Klassen- und Einkommensteuer, 100 pCt. zu der Grund- und Gebäudesteuer)	15025	14	15236	69	15445	16
9. Insgemein	27816	22	28952	69	20776	51
— Hierin sind die in den betreffenden Jahren aufgenommenen Darlehne enthalten —						
10. aus der Obelstiftung	—	—	—	—	1641	71
Summa	81900	73	71141	91	63343	68

Ausgabe	in den Jahren					
	1881/82		1882/83		1883/84	
	ℳ.	ℳf.	ℳ.	ℳf.	ℳ.	ℳf.
1. von der Stadt zu zahlende Staatssteuern	2830	12	2999	60	2739	24
2. an Zinsen für die Schulden der Stadt	1513	16	2308	92	2275	86
3. zur Amortisation der Stadtschulden	475	29	496	91	792	89
4. für Schul- und Unterrichts-Anstalten	7146	33	7918	24	7930	82
5. Polizei-Verwaltungskosten	118	76	164	98	212	96
6. für Armenpflege	1311	98	1073	15	691	49
7. zu Bauten und Wegebefestigungen	5255	87	8587	72	22728	30
8. für Forstzwecke	7645	73	3735	46	3175	36
9. zu einzelnen Communalzwecken	729	98	492	36	530	21
10. zur Befoldung der städtischen Beamten	6990	39	6486	51	6325	51
11. Pensionen	—	—	821	10	821	10
12. Forst-Abtätigungs-Fonds	—	—	5040	—	3664	—
13. Insgemein	45749	48	27584	33	2377	60
— Insgemein ist für 1881/82 und 1882/83 so hoch durch die Ausgaben für die Damm- pflasterung —						
14. für Zwecke der Obelstiftung	—	—	—	—	196	—
Summa	79767	09	67709	28	54461	34

Die Stadtverordneten-Versammlung von Zossen besteht aus 18. Mitgliedern.

Zossen.

Wahlberechtigt waren nach der letzten Wählerliste:

in der I. Abtheilung 30 Bürger,
 " " II. " 66 "
 " " III. " 234 "

An der Wahl haben sich betheiligte:

in der I. Abtheilung	24	Bürger,
" " II. "	32	"
" " III. "	67	"

Von dem Gesamtsteuer-Soll entfielen auf die Wähler:

der I. Abtheilung	8634	M. 56	Pf.
" II. "	8579	" 64	"
" III. "	8451	" 51	"

Als besoldete Gemeindebeamte fungiren: der Bürgermeister (Magistrats-Dirigent, Polizeiverwalter und Standesbeamter), der Rämmerelassen-Rendant, ein Polizeifergeant, ein Nachtwächter und Vollziehungsbeamter, ein Nachtwächter und Todtengräber, ein Laternenanzünder- und Schuldiener, ein Krankenwärter.

Der Beigeordnete und die vier Rathmänner beziehen keine Besoldung.

Die Stadtgemeinde besitzt:

Immobilien (Acker, Gärten, Wiesen, Communalplätze, Anlagen etc.) im Werthe von	39 850	Mt.
Gebäude im Werthe von	93 586	"
Sonstiges Rämmerei-Vermögen in Höhe von	497 929	"
Armenlegat zum Betrage von	8 407	"
Schullegat	2 660	"

Summa . 642 432 Mt.

Demgegenüber sieht eine Schuldenlast von 267 579 Mt., welche aufgenommen ist:

1. zum Zwecke der Erbauung des Rathhauses,
2. zum Bau eines neuen Pfarrhauses in Mogen,
3. zum Bau einer Kreis-Chaussée Zossen-Cummersdorf,
4. zur Entschädigung der brennholzberechtigten Interessenten für die Aufgabe der in Rämmerei-Vermögen umgewandelten Brennholz-Berechtigung.

Bereinnahmt sind in den Etats-Jahren 1881/82, 1882/83, 1883/84 zusammen:

1. Communalsteuern	61 586	Mt.
— es sind erhoben im Jahre 1881/82 180 pCt. der Klassen- und Einkommensteuer, 100 pCt. der Grundsteuer, 100 pCt. der Gebäudesteuer, im Jahre 1882/83 200 pCt. der Klassen- und Einkommensteuer, 150 pCt. der Grund- und Gebäudesteuer, im Jahre 1883/84 200 pCt. der Klassen- und Einkommensteuer, 160 pCt. der Grund- und Gebäudesteuer —		
2. Hundesteuer	1 151	"
3. Schulgeld	10 155	"
4. Beitrag des Ortsbezirks Haus Zossen zu den Schulunterhaltungslosten	1 503	"
5. Staatszuschuß zu den Lehrergehältern	3 000	"
6. Zeitpächte und Mieten	6 854	"
7. Hebegebühren von Staatssteuern	1 630	"
8. Bürgerrechtsgelder	480	"
9. Standesamtsgebühren	67	"
10. Polizeistrafen	1 232	"
11. Zinsen	6 002	"
12. an sonstigen Einnahmen	3 314	"

sind zusammen . . 96 974 Mt.

Berausgabt sind in den Etats-Jahren 1881/82, 1882/83, 1883/84 zusammen:

1. zur Befoldung der Communal- und Polizeibeamten	18 727 Mk.
2. zu Bauten, Wegeverbesserungen, Straßenpflasterungen zc.	5 888 "
3. allgemeine Administrationskosten	5 718 "
4. für die Polizeiverwaltung und Rechtspflege, sowie für Registraturkosten	1 416 "
5. für Amortisation und Verzinsung von Schulden	4 165 "
6. für Militärzwecke	93 "
7. für Feuerlösch- und Sicherheitsanstalten	613 "
8. für Schul- und Unterrichtsanstalten	37 799 "
9. für das Armenwesen	7 585 "
10. zu verschiedenen Zwecken einschließlich der Kreis-Communalsteuer	14 686 "
sind im Ganzen	
	96 690 Mk.

Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben der Landge

Lau- fende Nr.	Namen der Gemeinde	Einnahme												in Summa	
		Titel I. Erträge aus Gemeinde- Eigentum		Titel II. Communal- Steuern		Titel III. Einnahmen aus der Schule		Titel IV. Strafgelder		Titel V. Einnahmen zu Armenzwecken		Titel VI. Insgesamt			
		℞.	℥.	℞.	℥.	℞.	℥.	℞.	℥.	℞.	℥.	℞.	℥.		
1	Ablershof	45	—	1285	62	—	—	—	—	113	—	1580	10	3023	73
2	Aghrensdorf	274	52	1457	88	335	25	5	—	15	—	10	—	2097	63
3	Alexanderdorf	—	—	433	49	—	—	8	—	—	—	5	77	447	39
4	Alt-Glienide	65	98	2582	34	—	—	51	50	60	—	2469	92	5229	74
5	Blankenfelde	—	—	1518	18	61	77	26	—	36	90	276	58	1919	43
6	Bohnsdorf	22	50	2432	34	—	—	—	—	5	—	1847	23	4307	67
7	Brig	217	80	20175	41	4841	25	5	—	513	75	2367	62	28120	83
8	Brufendorf	—	—	856	32	—	—	—	—	—	—	—	—	856	32
9	Budow	2989	75	4555	39	599	20	30	—	30	80	356	13	8561	27
10	Callinchen	76	20	1223	44	205	59	1	—	477	50	132	75	2116	48
11	Christinendorf	128	76	1026	16	2	63	—	—	—	—	—	—	1157	53
12	Clausdorf	156	25	4894	64	459	06	9	—	—	—	604	46	6123	41
13	Clefstow	68	13	1075	05	168	03	—	—	—	—	—	—	1311	21
14	Summersdorf	302	79	1340	32	—	—	1	50	—	—	1038	19	2682	88
15	Dabendorf	117	05	733	81	185	02	8	—	—	—	16	35	1060	23
16	Dahlenitz	—	—	504	54	—	—	—	—	—	—	74	76	579	30
17	Dergischow	527	78	2531	54	157	34	—	—	—	—	203	09	3419	75
18	Deutsch-Wilmersdorf	825	22	26276	23	3072	60	11	80	470	28	9296	14	39952	27
19	Deutsch-Wusterhausen	58	—	630	45	—	—	3	—	—	—	686	14	1377	50
20	Diederisdorf	51	—	757	80	—	—	4	50	—	—	91	76	905	06
21	Drewitz	21	02	2402	33	816	70	7	—	39	—	592	24	3968	29
22	Eggsdorf	34	75	622	32	—	—	—	—	—	—	—	—	657	07
23	Fahlsdorf	—	—	146	39	—	—	—	—	—	—	—	—	146	39
24	Fern-Neuendorf	689	50	1295	41	220	34	—	—	—	—	922	61	3127	86
25	Freidorf	—	—	545	26	147	—	—	—	—	—	85	18	777	44
26	Friedenau	608	50	13780	43	557	40	—	—	6	—	2348	58	17300	91
27	Gabsdorf	108	55	1044	09	196	33	—	—	—	—	30	—	1378	07
28	Gallun	71	60	1111	70	10	50	—	75	—	—	167	31	1361	86
29	Genshagen	—	—	3092	85	—	—	—	—	—	—	—	—	3092	85
30	Glasow	101	50	2307	27	268	30	—	—	—	—	59	64	2736	71
31	Glienick bei Jossen	45	66	828	36	521	04	4	—	—	—	972	10	2371	16
32	Gräbenhof	—	—	1034	07	270	16	—	—	—	—	—	—	1304	23
33	Gröben	345	50	1442	58	—	—	—	—	—	—	255	94	2044	03
34	Groß-Beeren	1093	90	2136	84	—	—	—	—	396	—	347	90	3974	64
35	Groß-Beften	—	—	559	10	—	—	—	—	19	—	111	34	689	44
36	Groß-Beuthen	130	—	706	45	129	15	—	—	—	—	13	96	979	56
37	Groß-Kienitz	151	—	1392	64	116	13	—	—	—	—	—	—	1659	77
38	Groß-Körbitz	229	66	721	67	237	16	3	—	—	—	—	—	1281	46
39	Groß-Lichterfelde	1769	63	49956	75	—	—	—	—	2519	56	111791	19	166037	13
40	Groß-Machnow	594	77	1675	48	—	—	—	—	—	—	243	19	2513	44
41	Groß-Schulzenhof	280	03	1127	31	338	78	—	—	9	—	169	93	1925	05
42	Groß-Zietzen	237	94	2246	20	815	08	18	25	30	—	—	—	3347	47
43	Grünau	1898	70	7004	10	529	70	9	—	198	—	3085	48	12724	98
Latus .		14338	94	173560	55	15261	51	206	30	4967	69	142314	65	350649	64

Titel
Rechnung
der
Gemeinde
Verwalt.

Landgemeinden des Kreises Teltow pro 1884/85.

Ausgabe

in Summa	Titel I.		Titel II.		Titel III.		Titel IV.		Titel V.		Titel VI.		Titel VII.		in Summa			
	Kosten der Gemeinde- Verwaltung		Kosten der Amts- und Standesamts- Verwaltung		für Bauten, Reparaturen und Begebefferungen		Kosten der Schul- Verwaltung		Zinsen und Amortisations- raten für aufgenommene Kapitalien		Kosten der Armen- Verwaltung		für die Straßen- Beleuchtung		Insgesamt			
	ℳ.	Pf.	ℳ.	Pf.	ℳ.	Pf.	ℳ.	Pf.	ℳ.	Pf.	ℳ.	Pf.	ℳ.	Pf.	ℳ.	Pf.		
3023 72	391	76	180	—	3	36	1164	03	—	—	347	—	—	—	—	2086	15	
2097 65	348	95	106	30	963	44	854	20	—	—	17	—	—	—	—	2289	89	
447 38	163	79	45	48	147	27	73	23	—	—	—	—	—	—	66	430	43	
5229 74	1016	10	150	—	1325	92	343	14	—	—	298	90	—	—	1588	45	4662	51
1919 48	390	73	51	82	89	09	230	38	678	75	325	05	—	—	122	68	1888	50
4307 07	387	47	53	96	109	20	810	36	827	50	101	50	—	—	1373	17	3663	16
8120 88	4459	82	1221	75	242	91	9191	19	4936	59	3830	39	—	—	1191	28	25073	93
856 33	192	80	30	59	128	96	349	50	—	—	—	—	—	—	29	92	731	77
8561 27	1123	03	206	83	3109	06	1531	18	650	23	718	65	—	—	77	21	7416	19
2116 48	348	48	126	76	38	25	497	40	—	—	605	77	—	—	67	65	1684	31
1157 53	396	01	101	46	337	26	412	96	—	—	—	—	—	—	71	18	1318	87
3123 41	540	33	226	78	596	40	1862	88	1598	76	82	59	—	—	162	90	5070	64
1311 21	324	30	103	70	188	19	559	88	—	—	—	50	—	—	211	62	1388	19
8682 80	365	54	60	10	1320	20	286	70	588	13	—	—	—	—	—	—	2620	67
060 23	244	77	99	60	145	57	575	50	—	—	—	—	—	—	—	50	1065	94
579 30	385	98	19	39	35	87	118	26	—	—	—	—	—	—	21	80	531	30
4419 75	277	27	99	56	1025	54	559	58	553	75	86	60	—	—	59	65	2661	95
952 27	5115	52	1245	70	2914	97	9742	33	6240	—	2498	43	607	12	998	77	29362	84
377 50	757	61	41	25	403	45	—	—	—	—	14	—	—	—	16	21	1232	52
905 06	151	68	65	23	260	20	107	82	—	—	111	32	—	—	99	50	795	75
2668 29	658	78	116	28	61	25	1132	72	979	38	15	—	—	—	28	65	2992	06
657 07	219	08	—	—	7	25	115	06	84	38	154	90	—	—	43	51	624	18
146 39	102	37	8	40	—	—	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	139	77
127 86	936	32	86	98	1113	36	559	26	327	50	102	75	—	—	—	—	3126	17
777 44	196	93	—	—	14	50	383	15	—	—	103	22	—	—	—	—	697	80
300 91	4010	11	807	80	3060	34	1737	19	300	—	1411	53	2156	63	3063	95	16547	55
378 97	360	78	67	36	248	45	673	51	—	—	—	—	—	—	—	—	1350	10
361 86	490	98	28	20	—	—	607	84	—	—	—	—	—	—	23	17	1150	19
92 85	159	85	—	—	1666	75	93	91	1145	—	—	25	—	—	18	92	3084	68
436 71	450	—	70	86	1224	95	601	06	—	—	235	50	—	—	94	65	2677	02
371 16	489	96	211	72	111	90	662	10	—	—	8	80	—	—	1	80	1486	28
404 25	336	23	55	05	—	—	664	40	—	—	265	70	—	—	211	84	1533	22
44 03	197	80	69	04	1098	53	347	90	300	01	—	—	—	—	—	—	2013	28
474 64	854	60	112	72	570	73	765	84	707	25	483	75	—	—	150	55	3645	44
389 44	244	88	28	05	1	50	292	08	—	—	35	—	—	—	14	—	615	51
79 56	90	61	55	09	76	39	288	56	453	—	—	—	—	—	—	—	963	65
59 77	338	53	91	52	391	62	800	—	—	—	—	—	—	—	37	40	1659	07
81 46	360	96	—	—	50	10	595	57	—	—	54	—	—	—	—	—	1060	63
37 15	13691	98	2534	55	6899	56	32707	50	—	—	5241	13	—	—	76040	53	137115	25
13 44	762	93	198	40	165	69	418	25	—	—	241	20	—	—	—	—	1786	47
25 05	513	46	40	44	602	47	519	15	—	—	17	—	—	—	43	12	1735	64
47 47	769	72	126	25	330	35	1736	10	—	—	210	30	—	—	12	—	3184	72
24 98	2155	86	1370	49	786	53	1249	60	2590	55	351	66	—	—	199	29	8703	98
49 64	45724	66	10315	46	31867	33	76250	27	22960	78	17909	39	2763	75	86076	53	293868	17

Sam- fende Nr.	Namen der Gemeinde	Einnahme													
		Titel I.		Titel II.		Titel III.		Titel IV.		Titel V.		Titel VI.		in	
		Erträge aus Gemeinde- Eigenthum		Communal- Steuern		Einnahmen aus der Schule		Strafgelder		Einnahmen in Armenzwecken		Insgesamt		Summa	
R.	Pl.	R.	Pl.	R.	Pl.	R.	Pl.	R.	Pl.	R.	Pl.	R.	Pl.		
	Transport .	14338	94	173560	55	15261	51	206	30	4967	69	142314	65	350649	67
44	Östergoß	18	—	1248	28	—	—	—	—	—	—	116	74	1383	62
45	Ouffow	114	91	1845	99	—	—	—	—	—	—	20	10	1981	34
46	Salbe	61	40	1338	09	—	—	2	—	—	—	—	—	1401	47
47	Soberlöhne	6	—	951	60	175	—	—	—	—	—	336	91	1469	33
48	Tachzenbrück	40	20	1289	64	277	68	—	—	—	—	132	37	1739	27
49	Johannisthal	—	—	2120	24	273	90	—	—	156	—	659	37	3209	53
50	Tüßensdorf	11	45	236	52	—	—	—	—	—	—	61	48	309	43
51	Tüßendorf	609	23	743	43	—	—	—	—	—	—	10	18	1362	54
52	Kerzendorf	123	—	2340	78	—	—	3	—	—	—	131	24	2598	29
53	Kietebusch	3	41	1033	45	—	—	—	—	—	—	—	—	1036	27
54	Kiez b. Coepnick	438	50	2173	54	705	—	6	—	36	—	343	24	3702	29
55	Kiez b. Gröben	86	58	396	34	—	—	—	—	—	—	—	—	482	6
56	Klein-Beeren	102	—	1132	20	—	—	—	—	—	—	64	95	1299	37
57	Klein-Besien	1	50	438	36	—	—	—	—	—	—	—	—	439	22
58	Klein-Beuthen	20	20	203	60	—	—	—	—	—	—	—	—	225	5
59	Klein-Bliesdorf	463	15	2321	66	423	96	—	—	—	—	213	45	3422	71
60	Klein-Kienitz	—	—	507	12	—	—	—	—	—	—	32	78	539	18
61	Klein-Körb	—	—	940	13	—	—	—	—	—	—	127	93	1068	37
62	Klein-Schulzenhof	49	72	1091	82	232	20	—	—	—	—	262	61	1636	51
63	Königs-Wusterhausen	434	90	7572	44	1355	26	39	50	307	73	545	67	10255	185
64	Krummenssee	49	40	1269	60	185	01	—	—	—	—	656	87	2160	25
65	Lantow	197	25	8188	16	903	—	11	—	381	40	5005	38	14686	190
66	Lichtenrade	—	—	2493	24	313	30	2	70	107	63	1124	31	4041	87
67	Löpten	40	58	68	25	48	78	—	—	—	—	1	92	159	10
68	Löwenbruch	—	—	541	45	—	—	—	—	—	—	15	09	556	26
69	Lüdersdorf	48	25	1543	86	382	89	5	50	—	—	143	34	2123	38
70	Mafrow	780	40	2025	82	238	35	—	—	—	—	380	72	3425	57
71	Mariendorf	18	—	13461	31	2881	65	—	—	421	85	1186	25	17969	319
72	Mariensfelde	105	—	6440	58	939	—	—	—	410	90	362	90	8258	88
73	Mellen	907	45	1541	48	252	—	—	—	—	—	444	39	3145	43
74	Miersdorf	257	12	530	37	160	60	—	—	—	—	—	—	948	33
75	Mögen	15	45	2065	90	460	51	—	—	—	—	730	10	3271	60
76	Müggelsheim	15	—	334	80	—	—	17	50	—	—	—	—	367	29
77	Nächst-Neuendorf	29	10	1204	74	92	10	—	—	—	—	339	17	1665	33
78	Neuendorf b. Potsdam	1444	90	13310	93	2284	50	17	90	799	68	4218	82	22076	319
79	Neuendorf b. Teupitz	3	50	484	69	9	—	—	—	—	—	1	81	499	36
80	Neuendorf b. Trebbin	2	63	1992	38	234	—	—	—	—	—	—	—	2229	37
81	Neu-Bliesdorf	255	93	1215	47	234	80	5	—	59	—	1014	04	2784	37
82	Neuhof	—	—	571	41	—	—	—	—	—	—	3	60	575	24
83	Nieder-Schöneweide	824	90	14160	19	864	20	—	—	3	—	740	95	16593	470
84	Nowawes	526	53	23124	23	16598	—	336	—	1639	99	9223	91	51448	668
85	Rudow	24	—	1877	04	258	40	—	—	—	—	789	77	2949	40
86	Runsdorf	356	67	846	24	261	85	—	—	—	—	471	62	1936	46
87	Rütz	63	50	1016	48	169	—	—	—	—	—	7	—	1255	29
88	Philippsthal	253	89	640	54	266	67	—	—	—	—	38	55	1199	34
89	Ragow	189	67	2267	62	337	40	39	50	38	90	572	51	3445	57
	Latus .	23332	21	306702	56	47079	52	691	90	3329	77	172848	11	559884	67

Ausgabe

in Summe	Titel I.		Titel II.		Titel III.		Titel IV.		Titel V.		Titel VI.		Titel VII.		in Summa				
	Kosten der Gemeinde- Verwaltung		Kosten der Amts- und Standesamts- Verwaltung		Für Bauten, Reparaturen und Begebefferungen		Kosten der Schul- Verwaltung		Zinsen und Amortisations- raten für aufgenommene Kapitalien		Kosten der Armen- Verwaltung		Für die Straßen- Beleuchtung		Insgesamt				
	ℳ.	ℳf.	ℳ.	ℳf.	ℳ.	ℳf.	ℳ.	ℳf.	ℳ.	ℳf.	ℳ.	ℳf.	ℳ.	ℳf.	ℳ.	ℳf.			
0649	45724	66	10315	46	31867	33	76250	27	22960	78	17909	39	2763	75	86076	53	293868	17	
1383	459	30	84	91	87	80	182	24	—	—	37	—	—	—	28	43	879	68	
1981	347	94	376	51	415	60	600	90	—	—	—	—	—	—	451	62	2192	57	
1401	464	49	—	—	173	42	512	45	—	—	100	20	—	—	—	—	1250	56	
1469	322	34	46	20	118	19	439	25	—	—	443	56	—	—	15	86	1385	40	
1739	270	35	120	—	466	61	664	30	—	—	60	05	—	—	248	29	1829	60	
2209	1584	50	90	34	66	21	821	70	—	—	5	—	—	—	267	81	2835	56	
309	111	39	15	20	83	68	72	74	—	—	—	—	—	—	—	—	283	01	
1362	177	56	78	17	596	23	163	60	300	01	—	—	—	—	91	15	1315	57	
2598	291	37	—	—	633	86	581	50	725	—	30	—	—	—	12	92	2352	88	
1036	270	57	24	71	179	11	520	12	—	—	—	—	—	—	417	71	1007	43	
3702	709	96	90	—	39	30	1882	20	366	25	188	75	—	—	3	81	3694	17	
482	63	45	20	40	326	40	75	44	—	—	—	—	—	—	38	25	489	50	
1299	371	20	39	68	554	94	269	90	—	—	25	—	—	—	57	82	1298	97	
439	222	45	21	90	—	—	67	39	—	—	18	—	—	—	—	—	387	56	
225	56	64	31	58	8	—	60	60	66	38	—	—	—	—	—	—	223	20	
3422	714	12	230	84	354	64	1136	26	40	50	217	70	—	—	152	89	2846	95	
539	180	54	21	77	79	62	134	37	—	—	—	—	—	—	—	—	416	30	
1068	373	08	—	—	65	60	345	13	62	25	221	38	—	—	—	—	1067	44	
1636	512	12	102	—	203	53	669	85	—	—	20	95	—	—	—	—	1508	45	
2255	1855	98	294	45	451	90	3711	23	420	51	1683	95	233	20	736	53	9387	75	
2160	251	43	12	90	13	35	1873	25	—	—	—	—	—	—	5	98	2156	91	
4686	1900	21	355	74	678	59	2292	90	1986	—	2109	04	—	—	2311	52	11634	—	
4041	870	18	145	76	214	11	712	15	39	62	526	50	—	—	1306	50	3814	82	
159	108	43	—	—	—	—	50	28	—	—	—	—	—	—	—	—	158	71	
556	264	35	—	—	—	—	283	86	—	—	—	75	—	—	7	48	556	44	
2123	382	38	141	97	327	91	995	01	—	—	—	—	—	—	—	—	1847	27	
3425	571	68	168	17	267	64	655	17	1022	86	513	51	—	—	203	01	3402	04	
7969	3196	85	564	10	665	41	8559	73	—	—	2555	07	262	15	1391	79	17195	10	
3258	883	93	60	—	964	73	2229	35	2093	75	1179	45	—	—	98	25	7509	46	
3145	432	86	116	80	219	56	660	—	1148	13	33	—	—	—	193	56	2803	91	
948	333	03	36	30	34	—	443	83	—	—	—	—	—	—	142	45	989	61	
3271	607	43	211	84	192	57	962	17	—	—	169	—	—	—	88	37	2231	38	
367	293	75	—	—	13	39	—	—	—	—	1	—	—	—	31	45	339	59	
665	337	98	102	16	372	12	558	50	—	—	—	—	—	—	—	—	25	1371	01
2076	3199	32	1121	84	1493	67	6326	60	687	—	2990	91	—	—	1364	81	17184	15	
499	368	65	—	—	12	60	53	94	37	60	37	25	—	—	—	—	510	04	
2229	375	60	86	62	679	74	668	27	—	—	33	—	—	—	64	77	1908	—	
2784	373	05	60	—	802	01	185	71	—	—	53	25	—	—	341	15	1815	17	
375	246	55	38	64	106	24	150	—	—	—	30	—	—	—	—	—	571	43	
4593	4702	—	924	—	2095	05	2760	89	388	50	1337	—	—	—	2337	18	14544	62	
448	6689	39	—	—	10036	74	18247	59	4884	68	9598	85	1150	16	1851	92	52459	33	
2949	404	95	84	—	354	91	679	91	616	25	62	65	—	—	667	73	2870	40	
936	463	15	103	55	232	98	654	67	—	—	29	50	—	—	37	44	1521	29	
255	294	86	36	15	—	—	840	87	—	—	35	75	—	—	40	60	1248	23	
199	346	80	44	30	210	24	480	37	58	50	—	—	—	—	22	46	1162	67	
4445	575	24	115	35	534	93	916	89	—	—	211	—	—	—	533	84	2887	25	
984	83558	06	16534	31	57294	46	141403	35	37904	57	42467	41	4409	26	101642	13	485213	55	

Zau- fende Nr.	Namen der Gemeinde	Einnahme												in Summa
		Titel I. Erträge aus Gemeinde- Eigenthum		Titel II. Communal- Steuern		Titel III. Einnahmen aus der Schule		Titel IV. Strafgebühren		Titel V. Einnahmen zu Armenzwecken		Titel VI. Insgesamt		
		℞.	℥.	℞.	℥.	℞.	℥.	℞.	℥.	℞.	℥.	℞.	℥.	
	Transport .	23332	21	306702	56	47079	52	691	90	9329	77	172848	11	559984
90	Rangsdorf	—	—	460	94	—	—	—	—	—	—	217	14	678
91	Rehagen	575	80	816	48	196	40	—	—	—	—	137	78	1726
92	Rixdorf	13115	—	137878	10	45258	50	—	—	6558	14	13684	56	216494
93	Rotz	15	—	760	92	—	—	—	—	—	—	92	33	868
94	Rudow	141	20	4430	03	984	57	8	—	—	—	352	64	5916
95	Ruhlsdorf	177	90	1125	58	517	06	—	—	—	—	908	55	2729
96	Saalow	485	91	1167	79	311	67	—	—	—	—	—	—	1965
97	Schenkendorf b. R. Wusterhausen	12	—	1130	61	—	—	—	—	—	—	152	40	1295
98	Schenkendorf b. Teltow	—	—	1051	75	185	85	—	—	12	—	16	80	1266
99	Schmargendorf	26	—	3800	89	—	—	—	—	48	—	802	06	4676
100	Schmöckwitz	—	—	816	19	—	—	—	—	—	—	2	50	818
101	Schöneberg	56575	—	101454	22	4263	—	1979	—	3926	57	9380	48	177578
102	Schönefeld	133	49	1710	22	—	—	21	50	—	—	3282	21	5147
103	Schöneiche	33	25	2564	58	462	26	—	—	—	—	249	83	3309
104	Schöneweide b. Lützenwalde	315	75	663	55	237	75	—	—	—	—	96	96	1314
105	Schönow	126	50	2479	92	171	50	—	—	—	—	1681	95	4459
106	Schulinow	96	10	1599	—	155	70	1	—	—	—	337	—	2188
107	Schützendorf b. R. Wusterhausen	69	50	1287	19	490	60	—	—	—	—	139	22	1986
108	Schwerin	—	—	164	78	—	—	—	—	—	—	32	31	197
109	Selchow	126	62	2410	56	—	—	—	—	21	—	575	18	3133
110	Senzig	45	—	1102	91	259	33	—	—	—	—	395	56	1802
111	Siethen	18	—	1527	66	20	16	—	—	—	—	40	50	1606
112	Sperenberg	619	60	2996	94	702	19	17	—	—	—	—	—	4335
113	Sputendorf b. Teltow	3	—	1315	20	135	34	—	—	—	—	—	—	1453
114	Sputendorf b. Leupitz	—	—	123	42	—	—	—	—	—	—	1	88	125
115	Staaow	63	—	271	97	—	—	—	—	—	—	209	08	544
116	Stahnsdorf	41	50	3658	34	—	—	24	50	—	—	3700	70	7425
117	Steglitz	1578	72	59431	73	6217	—	60	—	883	—	12962	27	81132
118	Stolpe	201	—	9010	11	518	32	—	—	74	—	485	45	10288
119	Tetz	93	06	2067	65	182	—	3	—	—	—	43	50	2389
120	Tempelhof	1120	—	27245	57	1714	50	—	—	873	50	2449	13	33402
121	Teurow	58	50	277	02	—	—	—	—	—	—	188	39	523
122	Tyrow	117	—	1826	21	—	—	—	—	—	—	—	—	1943
123	Töpchin	62	—	5498	15	478	24	8	—	72	80	2103	68	8222
124	Tornow	236	—	474	54	114	40	1	—	—	—	6	18	832
125	Treptow	6495	01	4000	—	—	—	466	95	989	88	1233	05	13184
126	Waltersdorf	—	—	1684	35	—	—	—	—	4	—	1684	74	3373
127	Wahmamsdorf	1	50	1650	03	—	—	—	—	10	50	7	07	1669
128	Wendisch-Wilmersdorf	3	—	311	18	—	—	—	—	—	—	14	47	328
129	Wietstok	120	—	2290	28	208	08	—	—	—	—	11	53	2629
130	Wünsdorf	44	84	1605	80	357	83	—	—	—	—	727	06	2735
131	Zeefen	—	—	95	12	—	—	—	—	—	—	16	25	111
132	Zehendorf	1197	40	18961	36	2782	90	63	—	596	50	3221	08	26822
133	Zehrensorf	380	—	683	80	156	—	—	—	—	—	82	87	1302
134	Zernsdorf	—	—	772	16	281	34	—	—	—	—	694	06	1747
135	Zeuthen	—	—	888	62	114	10	3	—	—	—	1	80	1007
	Summa .	107855	36	724245	98	114556	11	3347	85	23399	66	235270	31	1208675

Titel
Höhen
der
Gemeinde-
Verwaltung

83558
333
365
19275
332
830
310
315
333
936
304
12836
525
645
433
675
308
333
133
470
381
222
708
418
75
27
60
10922
1858
733
3762
176
288
67
44
383
60
43
12
31
64
9
270
36
29
39

15441

Ausgabe

in Summe	Titel I.		Titel II.		Titel III.		Titel IV.		Titel V.		Titel VI.		Titel VII.		in Summe			
	Kosten der Gemeinde- Verwaltung		Kosten der Amts- und Landesamts- Verwaltung		Für Bauten, Reparaturen und Begebefferungen		Kosten der Schul- Verwaltung		Zinsen und Amortisations- raten für aufgenommene Kapitalien		Kosten der Armen- Verwaltung		Für die Straßen- Belenchtung		Insgesamt			
	ℳ.	ℳf.	ℳ.	ℳf.	ℳ.	ℳf.	ℳ.	ℳf.	ℳ.	ℳf.	ℳ.	ℳf.	ℳ.	ℳf.	ℳ.	ℳf.		
50984	83558	06	16534	31	57294	46	141403	35	37904	57	42467	41	4409	26	101642	13	485213	55
678	333	18	19	16	112	58	100	87	—	—	—	—	—	—	—	—	565	79
1726	365	48	88	40	453	61	547	41	—	—	10	70	—	—	—	—	1465	60
16494	19275	45	—	—	8469	23	55022	54	56083	68	43992	48	—	—	38873	83	221717	21
868	332	75	32	12	60	07	272	56	—	—	—	—	—	—	13	38	710	88
5916	830	55	90	67	525	67	1627	63	1094	38	309	—	—	—	87	38	4565	28
2729	310	12	48	55	1035	40	792	16	425	63	—	—	—	—	8	50	2620	36
1963	315	48	144	12	365	64	931	15	—	—	28	70	—	—	171	42	1956	51
1295	400	68	36	15	157	54	364	70	—	—	122	—	—	—	28	33	1109	40
1266	333	47	46	38	97	89	496	93	100	25	6	—	—	—	10	69	1091	61
4676	936	75	119	—	48	—	186	70	1796	21	595	59	—	—	121	50	3803	75
818	304	50	28	38	60	75	—	—	—	—	6	—	—	—	210	26	609	89
77578	12836	—	6056	91	30859	83	42405	05	11909	82	14853	51	9442	43	47883	03	176246	58
5147	529	80	89	68	1248	16	304	26	—	—	84	—	—	—	1135	57	3391	47
3309	642	60	391	72	128	36	1504	46	—	—	408	87	—	—	149	39	3225	40
1314	433	98	82	54	63	—	783	50	—	—	8	—	—	—	9	47	1380	49
4459	672	—	90	80	86	50	1136	30	—	—	420	—	—	—	7	50	2413	10
2188	309	43	94	68	83	91	621	40	—	—	11	78	—	—	689	17	1810	37
1986	335	24	26	52	1080	07	301	95	—	—	80	—	—	—	8	18	1831	96
197	133	60	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	134	60
3133	470	01	47	85	130	—	279	63	1189	01	132	—	—	—	—	—	2248	50
1802	381	18	41	10	431	77	798	25	—	—	—	—	—	—	—	50	1652	80
1606	222	23	72	46	378	65	188	13	679	50	26	31	—	—	7	48	1574	76
4335	708	48	218	98	835	32	1664	78	922	26	125	20	—	—	618	56	5093	58
1453	418	80	90	24	131	29	595	25	237	50	24	—	—	—	—	—	1497	08
125	79	30	—	—	—	—	43	62	—	—	—	—	—	—	—	—	122	92
544	271	80	30	20	6	—	67	06	60	50	49	35	—	—	—	—	484	91
7425	601	90	122	75	3715	45	848	53	1260	63	72	—	—	—	126	55	6747	81
1132	10323	25	3365	45	5209	17	18649	20	—	—	10114	88	3824	79	—	—	51486	74
0288	1852	19	760	38	783	95	2135	84	1564	50	137	—	—	—	574	38	7808	24
2389	733	75	141	44	68	33	1007	—	211	88	—	—	—	—	173	20	2335	60
3402	3767	13	—	—	727	—	7229	65	9569	62	3483	26	4464	—	1868	60	31109	26
523	170	45	19	98	—	—	25	85	—	—	62	—	—	—	—	—	278	28
1945	288	09	162	68	77	01	701	—	407	50	277	69	—	—	208	31	2122	28
8222	674	93	375	33	1284	76	1800	90	3281	71	527	56	—	—	109	21	8054	40
832	444	01	—	—	14	—	324	52	—	—	64	10	—	—	—	—	846	63
3184	3836	61	538	23	2694	95	—	—	—	—	1194	71	—	—	5194	98	13459	48
3373	607	82	49	47	326	51	244	73	—	—	344	70	—	—	136	38	1709	61
4669	437	21	33	55	101	35	286	78	679	01	—	—	—	—	122	90	1660	80
328	123	90	26	50	3	50	165	12	—	—	—	—	—	—	1	50	320	52
2629	310	—	—	—	132	89	696	93	1223	13	146	20	—	—	9	67	2518	82
2735	642	11	178	96	306	98	770	15	—	—	17	50	—	—	—	—	1915	70
111	97	74	—	—	61	30	—	—	—	—	—	—	—	—	17	75	176	79
3822	2709	50	507	20	6890	28	7745	40	2487	50	929	—	—	—	4953	07	26221	95
1302	366	64	52	80	165	40	596	40	—	—	—	—	—	—	—	—	1181	24
747	296	10	105	75	651	24	554	77	—	—	27	—	—	—	11	50	1646	36
007	390	09	15	26	79	06	333	25	—	—	114	50	—	—	62	38	994	54
1675	154414	34	30976	65	127437	83	296555	66	133088	79	121273	—	22140	48	205246	65	1091133	40

